

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 3. Dezember 2004

11. Stück

## **Seminar „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“**

Das dritte Wochenend-Seminar über „Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen“ wird am

**Freitag, 21., und Samstag, 22. Jänner 2005,  
in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche,  
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9,**

stattfinden, beginnend am Freitag um 16 Uhr bis Samstag 16 Uhr. Dabei werden die juristischen Oberkirchenräte MMag. Robert Kauer und Hon.-Prof. Dr. Raoul Kneucker in die wichtigsten Bestimmungen des Rechts unserer Kirche einführen und die Kirchenrätinnen Mag. Elisabeth Reinisch und Mag. Roswitha Keppel Fragen des Zivilrechts und des Haushaltsrechts behandeln.

Das Seminar ist gedacht und offen für alle interessierten Gemeindeglieder, Presbyterinnen, Presbyter, Pfarrerrinnen und Pfarrer\*. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird ein Arbeitsbuch bereit sein, das auch Vorlagenmuster und einen Wegweiser zu den Fundstellen im Amtsblatt enthält. In Arbeitsgruppen sollen in bewährter Weise Fallbeispiele aus der Praxis behandelt werden.

Um rechtzeitig Übernachtungsmöglichkeiten reservieren zu können, wird um

### **Anmeldung bis 20. Dezember 2004**

an das Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, gebeten. Die Teilnehmer erhalten dann weitere Informationen. Die Kosten des Seminars und der Übernachtung werden von der Kirche getragen, Fahrtkosten können nach der entsprechenden Richtlinie erstattet werden.

(Zl. KON 05; 3816/2004 vom 13. Oktober 2004.)

Anmeldeformular siehe Seite 153

\* Für Pfarrerrinnen und Pfarrer in den ersten 5 Dienstjahren erfüllt der Besuch ein Definitivstellungserfordernis.

**BITTE BEACHTEN SIE:**

**WICHTIGER HINWEIS AUF SEITE 151!**

188. Kirchenverfassungsnovelle 2004
  189. Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2004
  190. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2004
  191. Bauordnung — Novelle 2004
  192. Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich
  193. Wahlordnung — Novelle 2004
  194. Dienstordnung — Novelle 2004
  195. Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O)
  196. Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Generalsynode
  197. Resolutionen der Generalsynode
  198. „Positiv leben“  
Erklärung der Generalsynode zu HIV/Aids
  199. Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Steiermark
  200. Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen, Außerkrafttreten
  201. Ordination von Mag. Andreas Hochmeir
  202. Ordination von Mag. Alexander Hagmüller
  203. Ordination ins Ehrenamt von Mag. Monika Niederwimmer
  204. Bildungsarbeit
  205. Kinderoffenes Abendmahl — Beschluss der Synode A. B. 2002
  206. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Oktober 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
  207. Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger — Wahl zur Seniorin
  208. Ausschreibung einer 50%-Stelle eines diözesanen Kirchenmusikers/einer diözesanen Kirchenmusikerin in Wien
  209. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Christuskirche, Klagenfurt-Ost
  210. Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien für PR- und Öffentlichkeitsarbeit
  211. Ausschreibung (erste) einer 50%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien „Projektleitung der Strukturreform der Superintendentenz Wien“
  212. Wiederbestellung von Mag. Oliver Gross zum Hochschulpfarrer für Graz
  213. Bestellung von Mag. Manuela Tokatli zur Pfarrerin im Schuldienst mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark
  214. Bestellung von Mag. Johanna Zeuner zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE
  215. Bestellung von Mag. Jörg Schagerl zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
  216. Bestellung von Dipl.-Theol. Uwe Peter Hielscher zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha
  217. Bestellung von Mag. Johann Erich Pitters zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun
  218. Bestellung von Dipl.-Theol. Carsten Merker-Bojarra zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen
  219. Bestellung von Mag. Tilmann Knopf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
  220. Wiederbestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
  221. Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
  222. Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche
  223. Urlaubsseelsorge 2005 (Sommer) in Österreich
  224. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)
- Motivenberichte
- Neufassung von § 12 Abs. 1 KV  
Ergänzung der §§ 60, 62 und 63  
Ergänzung des § 147 Abs. 1  
Einfügung eines Abs. 5 a in § 173  
und eines Abs. 4 a in § 205  
Ergänzung des § 220
- § 8 OdgA  
§§ 35 und 36 OdgA  
§ 2 KbFaO  
Ergänzung der §§ 5 und 6 der Bauordnung  
§§ 11 und 31 WahlO  
Einfügung von Verwendungsbeschränkungen in die DO  
Ergänzung des § 37  
Anhang zur EvSchul-O:  
Die Evangelischen Schulen in Österreich  
Beschluss der Synode A. B.
- Kirchliche Mitteilung
225. Totalredaktion der Kirchenverfassung

## Kirchengesetze A. u. H. B.

188. Zl. G 09; 4045/2004 vom 9. November 2004

### Kirchenverfassungsnovelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 146 f.)

#### 1. Neufassung von § 12 Abs. 1:

##### 4. Kirchliche Ämter und Dienste

§ 12: (1) Die Bezeugung des Evangeliums ist der ganzen Kirche aufgetragen. Sie nimmt diese Berufung durch vielfältige Ämter und Dienste wahr.

(2) Das Amt der öffentlichen, theologisch verantworteten Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ohne zeitliche und örtliche Begrenzung wird durch die Ordination übertragen.

(3) Weitere kirchliche Ämter und Dienste — insbesondere in den Bereichen der Gemeindeleitung, der Diakonie, der Bildung, des Unterrichts oder der Kirchenmusik — bezeugen ebenfalls das Evangelium in Wort und Tat.

Die Abs. 2 bis 6 werden zu Abs. 4 bis 8.

#### 2. Ergänzung der §§ 60, 62 und 63:

§ 60 ist durch einen Absatz 3 zu ergänzen:

„(3) Das Ausscheiden aus dem Verband erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Presbyteriums entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Auflösung des Verbandes kann, sofern dafür in der Gemeindeordnung keine Bestimmung über das Ausscheiden vorgesehen ist, durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien oder durch Beschluss der Superintendentenversammlung erfolgen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung gemäß Abs. 1.“

Ergänzung des § 63 durch einen Absatz 1 a:

„(1 a) Im Falle des Abs. 1 Z. 1 hat die Gemeindeordnung auch Bestimmungen über das Ausscheiden aus dem Verband und seine Auflösung vorzusehen. Für den Fall der Auflösung ist jedenfalls festzulegen, wem das etwa vorhandene Verbandsvermögen zu übertragen ist.“

Ergänzung des Abs. 2 des § 62:

„(2) Beschlüsse über die Errichtung einer Gemeindeordnung *bzw. deren Änderung* bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Superintendentenausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.“

#### 3. Ergänzung des § 147 Abs. 1:

Dem Abs. 1 des § 147 ist folgende Bestimmung als lit. d anzufügen:

„d) hinsichtlich der Geschäftsführung:

die Überwachung der Geschäftsführung. Der Superintendentenausschuss kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.“

#### 4. Einfügung eines Abs. 5 a in § 173 und eines Abs. 4 a in § 205:

Dem § 173 ist folgende Bestimmung als Absatz 5 a einzufügen:

„(5 a) Das Kollegium kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen mit Personen, die diese Aufgaben entgeltlich wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung des Synodalausschusses A. B.“

Dem § 205 ist folgende Bestimmung als Absatz 4 a einzufügen:

„(4 a) Das Kollegium kann unter seiner Verantwortung Personen, die ihm nicht angehören, die Betreuung einzelner Arbeitsbereiche bzw. die Besorgung von Aufgaben übertragen. Die Aufgaben des bzw. der Berufenen sind festzulegen und schriftlich festzuhalten. Vereinbarungen mit Personen, die diese Aufgaben entgeltlich wahrnehmen, bedürfen der Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B.“

#### 5. Ergänzung des § 220:

Dem § 220 Abs. 3 ist als neuer Abs. 3 a die folgende Bestimmung einzufügen:

„(3 a) Diese Aufsicht ist für Vereine, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die von freiwilligen Berufsvereinigungen kirchlicher Mitarbeiter gebildet worden sind, von den Kontrollausschüssen in gemeinsamer Sitzung wahrzunehmen.“

#### 6. Aufhebung und Änderung von Bestimmungen der Kirchenverfassung

Durch die Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O), Nr. 195 in diesem Amtsblatt ist unter

#### 9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

festgelegt:

- 9.1 Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. September 2005 in Kraft.
- 9.2 (**Verfassungsbestimmungen**) Mit diesem Tag treten folgende Bestimmungen außer Kraft:
  - 9.2.1 die §§ 66 Abs. 3 und 210 KV.
  - 9.2.2 In den folgenden Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. September 2005 aufgehoben:
    - 9.2.3 In § 70 Abs. 1 Z. 2 KV die Worte „von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie“;
    - 9.2.4 in § 70 Abs. 1 Z. 3 KV die Worte „Lehrer und“;
    - 9.2.5 in § 70 Abs. 1 Z. 5 KV Zusatz „der von der Gemeinde erhaltenen Schulen“.
  - 9.2.6 § 90 Abs. 2 Z. 7, 9 und 11 KV;
- 9.3 (**Verfassungsbestimmung**) Neu zu fassen ist die folgende Bestimmung:

§ 210 KV: Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflassung Evangelischer Schulen werden durch

das Kirchengesetz „Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich“ (EvSchul-O) geregelt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek  
Schriftführer

189. Zl. G 14; 4046/2004 vom 9. November 2004

### Ordnung des geistlichen Amtes — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 147)

#### 1. Möglichkeit der Verkürzung des Vikariats

§ 8 neu: *[Änderungen kursiv und fett!]*

§ 8: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. kann *in begründeten Fällen* die Ausbildungszeit für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten *um höchstens ein Jahr verkürzen*. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet jeweils im Einzelfall, welcher Teil der Ausbildung entfallen kann.

#### 2. Dienstwohnungsanspruch Neuformulierung

§ 36 ist wie folgt neu zu fassen: *[Änderungen kursiv und fett!]*

§ 36: (1) Geistliche Amtsträger, *die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B., einem kirchlichen Werk oder Verein* stehen, haben gegenüber ihrer Gemeinde, ~~bzw.~~ ihrem Gemeindeverband, *Werk oder Verein* Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung, und zwar unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung.

~~(1a~~ 2) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträger haben diesen Anspruch gemeinsam, sofern sie in derselben Gemeinde bzw. *demselben* Gemeindeverband, *Werk oder Verein* tätig sind. Im Falle der Trennung bzw. Scheidung (§ 31 c) entscheidet im Fall, dass beide geistliche Amtsträger weiterhin in ~~der~~ *einer* Pfarrgemeinde arbeiten, der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium über die Benützung.

~~(1b~~ 3) Für geistliche Amtsträger, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Gemeinde, ~~bzw.~~ dem Gemeindeverband, *dem Werk oder Verein*, die bzw. der die Dienstwohnung beistellt, von den Trägern der anderen Teilstellen ein Beitrag dazu zu leisten, der dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(2 4) Der geistliche Amtsträger hat dem Oberkirchenrat A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekannt zu geben.

(3 5) Zur baulichen Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben (analog Mietrechtsgesetz) ist die Gemeinde *bzw. der Gemeindeverband, das Werk oder der Verein* verpflichtet. Der geistliche Amtsträger haftet für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

(4 6) Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe von Räumen der Dienstwohnung oder des Pfarrgartens ist unzulässig.

(5 7) Stirbt ein geistlicher Amtsträger im aktiven Dienst, ist die Dienstwohnung von der Verlassenschaft/den Erben längstens binnen sechs Monaten zu räumen. Im Pensionsfall und im Wartestandsfall beträgt die Räumungsfrist einen Monat.

(6 8) Die Mindestanfordernisse für Dienstwohnungen sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Richtlinien festzulegen. [Siehe dazu die VO ABl. Nr. 168/95, 8/96 und 9/96.]

(7 9) Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch die Amtsaufträge geregelt.

#### 3. Aus-, Fort- und Weiterbildung für kirchenleitende Amtsträger

Nach dem § 35 a ist folgende Bestimmung als § 35 b einzufügen:

§ 35 b: (1) Neu in kirchenleitende Ämter gewählte geistliche Amtsträger haben beginnend ab ihrer Wahl bis längstens 2 Jahre nach Amtsantritt Anspruch auf Freistellung vom Dienst um Aus- bzw. Fort- und Weiterbildungen für die Leitungsfunktion, in die sie gewählt worden sind, zu absolvieren.

(2) Der Anspruch auf Gehalt und Dienstwohnung bleibt während der Dienstfreistellung gemäß Abs. 1 gewahrt.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek  
Schriftführer

190. Zl. G 07; 4049/2004 vom 9. November 2004

### Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 147)

Die KbFaO ist wie folgt zu ergänzen:

§ 2: (1) Die Pfarr- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich sind zur Veranlagung, Vorschreibung und Einhebung des Kirchenbeitrages namens der Evangelischen Kirche in Österreich berufen und verpflichtet, sofern dafür in der Kirche A. B. nach Vorschlag des KB-Referenten sowie des KB-Beauftragten über Antrag der Superintendentenz vom Oberkirchenrat A. B. bzw. in der Kirche H. B. vom Oberkirchenrat H. B. nichts anderes festgelegt wird.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek  
Schriftführer



191. Zl. G 17; 4050/2004 vom 9. November 2004

## Bauordnung — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Bauordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 147)

Die §§ 5 und 6 der Bauordnung sind wie folgt zu ergänzen: [Die Änderungen sind *kursiv und fett* geschrieben.]

§ 5: (1) Das Projekt soll in einem gemeinsamen Beratungsgespräch mit dem Bauanwalt/dem kirchlichen Sachverständigen für Orgeln und Läutewerke, dem für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Oberkirchenrat/Landeskirchenkurator, dem Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines und einem Vertreter des zuständigen Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B. wenn möglich an Ort und Stelle dargelegt werden. Nach Möglichkeit sollten dazu vorliegen:

a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertreter-sitzung hinsichtlich der Beschlussfassung über die Planung des gegenständlichen Projektes.

b) Bauprogramm als schriftliche oder mündliche Vorstellung des Projektes unter Beilage von Bestandsplänen (nur bei Bauten), *der Planungsgrundlagen, bauökologischer Überlegungen, welche zu umfassen haben:*

- ◆ *Ökobilanz der verwendeten Produkte/Herstellungenergie + Verarbeitung,*
- ◆ *Umweltverträglichkeit der Produkte,*
- ◆ *Gesundheitsverträglichkeit der Produkte,*
- ◆ *Deponierbarkeit von Reststoffen und Abbruchmaterialien,*
- ◆ *Energiebilanz des Gebäudes,*
- ◆ *Einsatz von alternativen Heizsystemen und*
- ◆ *kontrollierte Raumbelüftungen.*

sowie Darstellung des vorgesehenen Fertigstellungstermins.

§ 6: (3) Bei Ansuchen um Genehmigung sind zu prüfen:

1. Bei Bauwerken: die Einreichpläne hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogramms, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßheit und der *längerfristigen* Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes *und der bauökologischen Überlegungen nach § 5 Abs. 1 b*, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek  
Schriftführer

192. Zl. JG 03; 4054/2004 vom 9. November 2004

## Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich

Die Generalsynode hat auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode am 29. Oktober 2004 die nachstehende Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich beschlossen.

## Ordnung der Evangelischen Jugend Österreich (O EJÖ 2004)

### § 1 Aufgaben

(1) Die Evangelische Jugend hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, zu evangelischer Lebensgestaltung und damit zu diakonischem und missionarischem Dienst einzuladen und zu befähigen. Ihr ist die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, deren Förderung und Vertretung aufgetragen.

(2) Unter „Jugendarbeit“ im Sinn dieser Ordnung ist die Arbeit mit und die Förderung und Vertretung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verstehen.

(3) Die Evangelische Jugend (im Folgenden EJ) ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, als solches gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Im Falle seiner Auflösung geht das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen über auf die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zur Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Die EJ regelt und verwaltet ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen der Kirchenverfassung, der Kirchengesetze und der sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen. Wenn diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für das Verfahren die Kirchliche Verfahrensordnung (KVO), für Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung (WahlO) und hinsichtlich aller finanziellen Angelegenheiten die Richtlinien der Evangelischen Kirche für die Haushaltsführung anzuwenden.

### § 2 Organisatorische Gliederung und Bezeichnung

(1) Organisatorisch ist die Evangelische Jugend gegliedert entsprechend

1. den Pfarrgemeinden bzw. den Verbänden von Pfarrgemeinden,
2. den Superintendentenzen A. B.,
3. der Reformierten Kirche (Evangelische Kirche H. B.) und
4. der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (Landeskirche).

(2) Die Bezeichnung der einzelnen Gliederungen erfolgt unter Beifügung des entsprechenden räumlichen Begriffes bzw. des Hinweises H. B.

(3) Für den Zusammenschluss einzelner Gliederungen sind übereinstimmende Beschlüsse der Organe der EJ und die Zustimmung der zuständigen Organe der Kirche erforderlich.

### § 3 Rechtspersönlichkeit

Rechtspersönlichkeit kommt den folgenden Gliederungen zu:

für die Superintendentenzen A. B. bzw. die Reformierte Kirche (Evangelische Kirche H. B.):

1. der Evangelischen Jugend Burgenland,
2. der Evangelischen Jugend Kärnten und Osttirol,
3. der Evangelischen Jugend Niederösterreich,
4. der Evangelischen Jugend Oberösterreich,
5. der Evangelischen Jugend Salzburg und Tirol,
6. der Evangelischen Jugend Steiermark,
7. der Evangelischen Jugend Wien,
8. der Evangelischen Jugend H. B.,

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche):

9. der Evangelischen Jugend Österreich.

#### § 4 Mitglieder

Mitglieder der Evangelischen Jugend sind alle Kinder und Jugendlichen, die in deren Gliederungen, Arbeitszweigen und Einrichtungen erfasst sind.

#### § 5 Die Organe der Evangelischen Jugend

Organe sind:

1. in Gliederungen nach Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden: der Gemeindejugendrat;
2. in Gliederungen nach Superintendentenzen: der Diözesanjugendrat und entweder die Diözesanjugendleitung oder die Diözesanjugendgeschäftsführung;
3. in der Reformierten Kirche: der Jugendrat H. B. und die Jugendleitung H. B.;
4. für die Evangelische Kirche A. u. H. B. (Landeskirche): der Jugendrat der EJÖ (JURÖ), die Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) und die Bundesgeschäftsführung der EJÖ (BG).

#### § 6 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode aller Organe beträgt drei Jahre. Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten alle Wahlen für diese Funktionsperiode. Wiederwahl ist auch mehrmalig zulässig.

(2) Bei Ausscheiden einer oder eines Gewählten vor Ablauf der Funktionsperiode ist für den Rest der Periode eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Kooptierungen in die Organe sind zulässig und gelten für die jeweilige Funktionsperiode, sofern im Beschluss nichts anderes festgelegt ist. Beschlüsse darüber bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden. Für die Dauer der gesamten Funktionsperiode können bis zu drei Personen kooptiert werden. Kooptierte haben beratende Stimme, aber weder Stimmrecht, noch das aktive oder passive Wahlrecht.

(4) Die Wahl bzw. Bestellung von JugendpfarrerInnen, JugendreferentInnen, OrganisationsreferentInnen und GeschäftsführerInnen erfolgt jeweils längstens für eine Funktionsperiode von sechs Jahren. Wiederwahl bzw. -bestellung ist zulässig, bedarf jedoch ab einer dritten Funktionsperiode der Zweidrittelmehrheit.

#### § 7 Zeichnungsberechtigungen

(1) Alle von einem Organ der EJ ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und deren bzw. dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall eines der beiden von einem weiteren eigenberechtigten Mitglied des Organs zu unterfertigen. Für einfache Mitteilungen und dgl. kann in der Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall der Fertigung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreter und zweier anderer eigenberechtigter stimmberechtigter Mitglieder des jeweils zuständigen Organs.

(3) Zeichnungsberechtigungen für alle Organe werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Beisetzung des Amtssiegels bestätigt.

#### § 8 Der Gemeindejugendrat

- (1) Dem Gemeindejugendrat (GJR) gehören an:
  1. eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gruppe, deren Teilnehmer jünger als 30 und mehrheitlich älter als 14 Jahre sind und die in diesem Arbeitsjahr regelmäßig zusammenkommt,
  2. die ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit,
  3. die bzw. der mit der Jugendarbeit beauftragte geistliche Amtsträgerin bzw. Amtsträger,
  4. die Jugendpresbyterin bzw. der Jugendpresbyter.
- (2) Doppelvertretungen auf Grund der Mitarbeit bzw. Funktion in einer Gemeinde und einem Verband, dem diese Gemeinde angehört, sind unzulässig.
- (3) Gehört jemand auf Grund seiner Mitarbeit bzw. Funktion mehreren Vertretungskörpern derselben Stufe an, muss er sich für einen entscheiden.
- (4) Der GJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (5) Ihm obliegt:
  1. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für die Funktionsperiode, wobei Wiederwahl zulässig ist;
  2. die Leitung der Jugendarbeit sowie die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Jugendarbeit;
  3. Erstellung von Vorschlägen zur Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Festlegung ihrer Aufgaben;
  4. in der Kirche A. B. Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. zwei Vertretern des GJR im DJR und Wahl ihrer Stellvertreterinnen bzw. -vertreter, in der Kirche H. B. von einer Vertreterin bzw. einem Vertreter im Jugendrat H. B. und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter. Sie müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das aktive Wahlrecht zur Gemeindevertretung haben und konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein.
- (6) Beschlüsse des GJR sind dem Presbyterium mitzuteilen, die gemäß Abs. 3 Z. 1 und 4 Gewählten auch der DJL bzw. der Diözesanjugendgeschäftsführung, in der Kirche H. B. der Jugendleitung H. B.
- (7) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach ihrer Berufung der Diözesanjugendleitung oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. zu melden, die dies an die zuständige Superintendentur bzw. dem Oberkirchenrat H. B. weiterleiten.

#### § 9 Der Diözesanjugendrat

- (1) Dem Diözesanjugendrat (DJR) gehören an:
  1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte,
  2. die Diözesanjugendpfarrerin oder der Diözesanjugendpfarrer bzw. die Diözesanjugendreferentin oder der Diözesanjugendreferent,  
sowie mit beratender Stimme
  3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Superintendentenversammlung,
  4. bis zu drei gemäß § 6 Abs. 3 Kooptierte,
  5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschulgemeinde in der Superintendentur,
  6. die Diözesanjugendgeschäftsführung, sofern diese eingerichtet worden ist.

(2) Der DJR leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Superintendentenz. Insbesondere obliegt ihm:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich ihrer Gliederung;

2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden des DJR und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind. Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der DJR ein weiteres Mitglied wählen.

3. Beschluss über die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung, über deren Geschäftsordnung und Nominierung ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung von § 37 Wahlordnung;

4. Wahl der Diözesanjugendleitung, sofern nicht die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung beschlossen wird;

5. die Wahl von zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern in den Jugendrat der EJÖ sowie deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern, die aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder zu wählen sind;

6. die Wahl der Diözesanjugendpfarrerin bzw. des Diözesanjugendpfarrers;

7. Wahl und Abberufung der Diözesanjugendreferentin bzw. des Diözesanjugendreferenten;

8. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertretern;

9. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

11. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

12. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Beschließt der DJR die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung, ist die Wahl einer Diözesanjugendleitung unzulässig. Mit Rechtswirksamkeit der Bestellung einer Diözesanjugendgeschäftsführung verliert die Wahl einer bereits gewählten Diözesanjugendleitung ihre Rechtswirksamkeit und tritt außer Kraft. An den Beschluss über die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung ist der DJR für deren Funktionsperiode gebunden.

(4) Sofern dies nicht von der Diözesanjugendleitung wahrzunehmen ist, kann der DJR unter seiner Verantwortung gemäß § 17 Ausschüsse und Kommissionen einsetzen und mit der Planung der Jugendarbeit, zu ihrer Begleitung, zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten, zu ihrer Unterstützung und Förderung sowie zur laufenden Kontrolle der Gebarung beauftragen. Die Ausschüsse und Kommissionen sind verpflichtet, dem DJR mindestens jährlich über ihre Arbeit zu berichten.

(5) Die Beschlussfähigkeit im DJR ist abweichend von den Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) auch dann gegeben, wenn ein Drittel der Gliederungen der Gemeinden, die zumindest eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsandt haben, anwesend ist.

(6) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 5 und 8 müssen eigenberechtigt sein.

(7) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 3, 7, 10, 11 und 12 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss. Alle Beschlüsse des DJR sind der Superintendentur mitzuteilen, die gewählten Vertreter der Superintendentur und der Bundesgeschäftsführung der EJÖ.

(8) Der DJR tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 10 Die Diözesanjugendleitung

(1) Eine Diözesanjugendleitung ist vom DJR zu wählen, sofern nicht die Einrichtung einer Diözesanjugendgeschäftsführung beschlossen worden ist.

(2) Der Diözesanjugendleitung (DJL) gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des DJR;

2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;

3. die gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählten Mitglieder,

sowie mit beratender Stimme:

4. die Diözesanjugendpfarrerin bzw. der Diözesanjugendpfarrer;

5. die Diözesanjugendreferentin bzw. der Diözesanjugendreferent und

6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Superintendentialversammlung;

7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(3) Die DJL tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(4) Die DJL ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;

2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer sowie Anschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

(5) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der DJR innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die DJL auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem DJR vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem DJR bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 11 Die Diözesanjugendgeschäftsführung

(1) Die Diözesanjugendgeschäftsführung wird durch Beschluss des Diözesanjugendrates und auf Grund der Zustimmung des Superintendentialausschusses errichtet. Zugleich mit dem Beschluss über die Einrichtung ist eine Geschäftsordnung für die Diözesanjugendgeschäftsführung zu beschließen, die zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenso wie jede spätere Änderung der Zustimmung des Superintendentialausschusses bedarf.



(2) Der Diözesanjugendgeschäftsführung ist die Führung der laufenden Geschäfte entsprechend ihrer Geschäftsordnung und den vom Diözesanjugendrat gefassten Beschlüssen übertragen. Insbesondere obliegen ihr:

1. alle zur Ausführung der Beschlüsse des DJR erforderlichen Verwaltungsgeschäfte;
2. die Erstellung der Entwürfe des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Diözesanjugendpfarrerin bzw. den Diözesanjugendpfarrer;
4. der Abschluss von Vereinbarungen mit allen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
5. Evidenz und Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Der bzw. die Geschäftsführer sind haupt- oder nebenamtlich tätig, sie müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit ihrer Bestellung ist die Zustimmung des Superintendentialausschusses.

(4) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Superintendentialausschuss.

## § 12 Jugendrat H. B.

(1) Dem Jugendrat H. B. (JR H. B.) gehören an:

1. die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindejugendräte;
- ferner mit beratender Stimme:
2. die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer H. B.,
  3. die Jugendreferentin bzw. der Jugendreferent H. B.,
  4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrates H. B.,
  5. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Der Jugendrat H. B. leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Gesamtgemeinde H. B. Insbesondere obliegen ihm:

1. Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen im Bereich der Gesamtgemeinde H. B.;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters; sie sind aus dem Kreise der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen;
3. die Wahl von bis zu drei Mitgliedern der Jugendleitung H. B., wobei wenigstens zwei aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter von Gemeindejugendräten zu wählen sind;
4. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern in den JR H. B.;
5. die Wahl von zwei Mitgliedern des Jugendrates für Österreich;
6. die Wahl eines Mitglieds der Jugendleitung für Österreich;
7. die Wahl der Jugendpfarrerin H. B. bzw. des Jugendpfarrers H. B.;
8. die Wahl und Abberufung der Jugendreferentin H. B. bzw. des Jugendreferenten H. B.;

9. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und deren Stellvertreterinnen bzw. -vertreter;

10. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

11. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;

12. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

13. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung.

(3) Die Beschlussfähigkeit im Jugendrat H. B. ist abweichend von den Bestimmungen der Verfahrensordnung auch dann gegeben, wenn Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Drittels der Gliederungen der Pfarrgemeinden anwesend sind.

(4) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 11 bis 13 sowie Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat H. B. Alle Beschlüsse des JR H. B. sind dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen, die gemäß Abs. 2 Z. 2 bis 6 und 9 Gewählten dem Oberkirchenrat H. B. und der Jugendleitung der EJÖ.

(5) Gewählte Vertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nominierte für die Funktionen gemäß Abs. 2 Z. 2, 4 und 7 müssen eigenberechtigt sein.

(6) Der JR H. B. tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 13 Die Jugendleitung H. B.

(1) Der Jugendleitung gehören an:

1. als Vorsitzender die bzw. der Vorsitzende des Jugendrates H. B.;
2. ihr bzw. sein Stellvertreter bzw. Stellvertreterin;
3. die gemäß § 12 Abs. 2 und 3 gewählten Mitglieder sowie mit beratender Stimme:
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B.;
5. die Jugendreferentinnen H. B. bzw. -referenten H. B. und
6. die Vertreterin bzw. der Vertreter der Synode H. B.;
7. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Die Jugendleitung H. B. tritt wenigstens zweimal jährlich zusammen.

(3) Die Jugendleitung ist für die Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich und zuständig. Insbesondere obliegt ihr:

1. die Planung der Jugendarbeit und die Erarbeitung und Durchführung von Hilfen und Projekten zu ihrer Unterstützung und Förderung;
2. die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie der Vorlagen für den Haushaltsplan und den Dienstpostenplan;
3. die Erstellung des Entwurfes des Amtsauftrages für die Jugendpfarrerin bzw. den Jugendpfarrer sowie Abschluss von Vereinbarungen mit neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;



4. die Meldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die Kooptierung von bis zu drei Mitgliedern.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat H. B. innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem Jugendrat vorbehalten sind. Diese Entscheidung ist dem Jugendrat bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 14 Der Jugendrat der EJÖ

(1) Dem Jugendrat der EJÖ (JURÖ) gehören an:

1. die von den Diözesanjugendräten und dem Jugendrat H. B. gewählten Mitglieder,
2. die Diözesanjugendpfarrer bzw. -referenten,
3. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendpfarrer für Österreich,
4. die Jugendpfarrerin H. B. bzw. der Jugendpfarrer H. B. bzw. der Jugendreferent H. B. bzw. die Jugendreferentin H. B.,
5. die Jugendreferentinnen und -referenten der EJÖ, mit beratender Stimme;
6. ein vom Oberkirchenrat A. u. H. B. entsandtes Mitglied,
7. ein von der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich entsandtes Mitglied,
8. die Geschäftsführung,
9. bis zu drei kooptierte Mitglieder.

(2) Ist für eine Superintendenz kein Amtsträger gemäß Abs. 1 Z. 2 bestellt, kann vom betreffenden DJR ein weiteres Mitglied gemäß § 9 Abs. 2 Z. 4 gewählt werden. Diese Regelung gilt analog für die Kirche H. B.

Für die bzw. den gewählten Vorsitzende/n bzw. deren/dessen Stellvertreter/in kann für deren Funktionsperiode der betreffende DJR bzw. der Jugendrat H. B. ein weiteres Mitglied wählen.

(3) Dem Jugendrat obliegt insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie über Richtlinien, Konzepte und den Einsatz von Arbeitshilfen für diese;
2. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters aus dem Kreise der ehrenamtlichen Mitglieder;
3. Wahl einer oder eines Abgeordneten und ihres bzw. seines Stellvertreters, oder ihrer bzw. seiner Stellvertreterin in die Generalsynode für deren Funktionsperiode;
4. die Wahl der Jugendpfarrerin bzw. des Jugendpfarrers für Österreich bzw. der Jugendreferentin bzw. des Jugendreferenten für Österreich;
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und von deren Stellvertretern;
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsführung;
7. Bestellung und Abberufung des Mitglieds der Bundesgeschäftsführung gemäß § 16 Abs. 1;
8. Einrichtung von Arbeitskreisen und Einrichtungen gemäß § 17;
9. Beschlussfassung über den Jahresbericht und den geprüften Rechnungsabschluss;

10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan, einschließlich der vom Bund bzw. durch den Bundesjugendplan zur Verfügung gestellten Mittel sowie über den Dienstpostenplan;

11. Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt sowie von Haftungserklärungen;

12. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung einschließlich genereller Vereinbarungen mit Mitarbeitern bzw. deren Vertretung;

13. Antrag auf Änderung der Ordnung der EJÖ.

(4) Die Zweidrittelmehrheit ist erforderlich

1. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 11, 12 und 13,
2. für Beschlüsse gemäß Abs. 3 Z. 1 dann, wenn die Beschlüsse für alle Organe der EJÖ verbindlich sein sollen,
3. für die Aufteilung von Mitteln aus der Bundesjugendförderung oder dem entsprechenden Zuschüssen.

(5) Gewählte Vertreter müssen eigenberechtigt sein. Sie sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt zu geben.

(6) Alle Beschlüsse des JURÖ sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. mitzuteilen, die Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z. 6 und 9 bis 12 bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(7) Der JURÖ tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 15 Die Jugendleitung der EJÖ

(1) Der Jugendleitung der EJÖ (JULÖ) gehören an:

1. Die bzw. der Vorsitzende der JURÖ als Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreter,
2. der Jugendpfarrer bzw. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin für Österreich,
3. zwei vom JURÖ gewählte ehrenamtliche Vertreter der DJR<sup>e</sup>,
4. zwei aus dem Kreis der Jugendreferenten bzw. -referentinnen der DJR<sup>e</sup>, vom JURÖ gewählter Vertreter,
5. ein Vertreter des Jugendrates H. B., mit beratender Stimme;
6. ein Vertreter des Oberkirchenrates A. u. H. B.,
7. ein Vertreter der Hochschulgemeinde in Österreich,
8. die Bundesgeschäftsführung.

(2) Die Jugendleitung der EJÖ leitet und koordiniert die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) entsprechend den Beschlüssen des JURÖ und begleitet die Tätigkeit der Geschäftsführung. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen leitender Angestellter. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B.

(3) Bei besonderer Dringlichkeit und in jenen Fällen, in denen der Jugendrat innerhalb einer gestellten Frist keinen Beschluss fassen kann, hat die Jugendleitung auch in jenen Angelegenheiten zu entscheiden, die dem JURÖ vorbehalten sind. Ihre Entscheidung ist dem JURÖ bei seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 16 Die Bundesgeschäftsführung der EJÖ

(1) Der Bundesgeschäftsführung gehören an:

der bzw. die Bundesgeschäftsführer bzw. Bundesgeschäftsführerinnen,

der Jugendpfarrer bzw. die Jugendpfarrerin bzw. der Jugendreferent bzw. die Jugendreferentin für Österreich,

und das gemäß § 14 Abs. 3 Z. 7 gewählte Mitglied.

(2) Der Bundesgeschäftsführung obliegt für den Bereich der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) die Durchführung der ihr durch die Geschäftsordnung sowie der ihr generell oder speziell übertragenen Aufgaben. In der Geschäftsordnung ist jedenfalls festzulegen, welchem Bundesgeschäftsführer die Leitung des Bundessekretariats und welchem die Geschäftsführung der Heime, insbesondere der Burg Finstergrün als geschäftsführendem Burgrat bzw. geschäftsführender Burgrätin übertragen ist.

(3) Der bzw. die Bundesgeschäftsführer ist/sind als leitende/r Angestellte haupt- oder nebenamtlich tätig und muss/müssen entsprechend qualifiziert sein. Voraussetzung zur Rechtswirksamkeit der Bestellung ist die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Die Bundesgeschäftsführung hat regelmäßig der JULÖ Bericht zu erstatten und auf Verlangen Einsicht in alle Urkunden und Amtsschriften zu gewähren.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Bundesgeschäftsführung des Bundessekretariats. Die dort Tätigen sind der Bundesgeschäftsführung direkt unterstellt und verantwortlich.

## § 17 Arbeitskreise und Einrichtungen

(1) Die Gliederungen der EJ können zur Betreuung einzelner Bereiche oder zur Klärung von grundsätzlichen Fragen Arbeitskreise berufen und beauftragen. Sofern einem Arbeitskreis ein bestimmtes Budget zur Verfügung gestellt wird, ist dafür der Vorsitzende des Arbeitskreises verantwortlich.

(2) Zur Durchführung der Arbeit können die Gliederungen der EJ eigene Einrichtungen schaffen. Regelungen für deren Führung sind in der Geschäftsordnung zu treffen.

## § 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EJÖ

(1) Zur Leitung und Betreuung von Gruppen, Arbeitskreisen und sonstigen gemeinschaftlichen Arbeitsformen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt.

(2) In Gliederungen der EJ im Bereich von Pfarrgemeinden bzw. Gemeindeverbänden werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Gemeindejugendrates gemäß § 111 der Kirchenverfassung (KV) bestellt und abberufen.

(3) In Gliederungen der EJ im Bereich von Superintendenten bzw. der Reformierten Kirche werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Diözesanjugendleitung oder der Diözesanjugendgeschäftsführung bzw. der Jugendleitung H. B. bestellt und abberufen, in der Landeskirche von der JULÖ der EJÖ. Dabei sind jeweils die Aufgaben festzulegen und schriftlich festzuhalten. Abberufungen sind zu begründen und schriftlich auszufertigen.

(4) Die Feststellung der Beendigung der Mitarbeit hat durch das bestellende Organ zu erfolgen und ist der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

## § 19 Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer

(1) Für die Errichtung, Veränderung und Auflassung von Stellen für Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung.

(2) Die Ausschreibung von Stellen von Jugendpfarrerinnen und Jugendpfarrern erfolgt durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Vorschlag des DJR bzw. des JURÖ der EJÖ. Im Bereich der Reformierten Kirche erfolgt die Ausschreibung und Bestellung ehren- und nebenamtlicher Jugendpfarrer bzw. -pfarrerinnen durch den Oberkirchenrat H. B. auf Vorschlag des Jugendrates H. B.

(3) Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der jeweiligen Jugendleitung.

## § 20 Kontrolle

(1) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber dem Jugendrat vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.

(2) Die Kontrolle der gesamten Gebarung aller Gliederungen der EJ obliegt gemäß § 201 der Kirchenverfassung den Kontrollausschüssen A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung.

## § 21 Änderungen dieser Ordnung

(1) Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des landeskirchlichen Gesetzgebers entweder auf Antrag des Jugendrates der EJÖ oder auf Grund von Anträgen an die Generalsynode.

(2) Sofern der Antrag nicht vom Jugendrat der EJÖ gestellt wurde, ist er diesem so zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen, dass er dazu Stellung nehmen kann.

(3) Zu den Verhandlungen über Änderungen dieser Ordnung sind Vertreter der EJÖ einzuladen und beizuziehen.

## § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Alle nach der bisher geltenden Ordnung gewählten bzw. bestellten Organe bzw. Amtsträger bleiben bis 31. Dezember 2005 in ihrer Funktion.

(3) Schon vor diesem Termin können über Beschluss eines Diözesanjugendrates bzw. des Jugendrates (JURÖ) mit sofortiger Wirkung Geschäftsführungen bestellt werden.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek  
Schriftführer

193. Zl. G 10; 4048/2004 vom 9. November 2004

### Wahlordnung — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Wahlordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 148)

1. Absatz 1 des § 11 **WahlO** ist wie folgt neu zu fassen:

(1) Die Gemeindevertretung der Pfarrgemeinde hat rechtzeitig vor der Wahl über die Wahl der Ersatzleute zu beschließen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind, nämlich

a) ob und wie viele Ersatzleute bei der Gemeindevertreterwahl in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, oder

b) ob Gemeindevertreter und Ersatzleute in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen und unter der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 nach den auf sie entfallenden Stimmen zu reihen sind.

2. Dem § 31 **WahlO** sind folgende Bestimmungen einzufügen:

(2 a) Die Wahl ist in der Regel für einen Termin festzusetzen, der frühestens ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt liegt, zu dem das Amt zu besetzen ist.

(7 a) Findet die Wahl gemäß Abs. 2 a statt, hat bei sonstiger Nichtigkeit der Wahl der bisherige Amtsinhaber an der Personaldebatte nicht teilzunehmen.

(12 a) Dies gilt auch für den Fall, dass der Gewählte keine Erklärung über die Annahme der Wahl abgibt oder erklärt, sie nicht annehmen zu wollen.

(12 b) Bei der Erklärung, die Wahl anzunehmen, kann der Gewählte dann, wenn das Amt vakant ist, auch angeben, wann er es anzutreten gedenkt. Der Amtsantritt hat dann längstens binnen 3 Monaten zu erfolgen. Alle Rechte und Pflichten gehen in diesem Fall mit Amtsantritt auf ihn über. Ein Amtsantritt vor Ausscheiden des Amtsvorgängers ist unzulässig.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek  
Schriftführer

194. Zl. G 16; 4051/2004 vom 9. November 2004

### Dienstordnung — Novelle 2004

Die Synode A. B. bzw. die Generalsynode haben auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 folgende Änderungen der Dienstordnung beschlossen.

(Motivenberichte siehe Seite 148)

Der **Dienstordnung 2003** sind folgende Bestimmungen neu einzufügen:

1. Verwendungsbeschränkungen

#### § 6 a: Verwendungsbeschränkungen

(1) Dienstnehmer bzw. Dienstvorgesetzte, die miteinander verheiratet sind, in Lebensgemeinschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(2) Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 1 können von der jeweils zur Aufsicht berufenen kirchlichen Stelle genehmigt werden, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

2. Ergänzung des § 37:

Der letzte Satz in Abs. 2 des § 37 ist wie folgt zu ergänzen:

Vor Stellung eines solchen gemeinsamen Antrages hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. jene kirchlichen Stellen, welche Dienstgeber von der Dienstordnung unterstellten Dienstnehmern sind, über den beabsichtigten Antrag zu informieren und ihnen die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat anlässlich der beschlussfassenden Synodalausschuss- bzw. Sitzung der Synodalausschüsse über die eingelangten Stellungnahmen zu berichten.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek  
Schriftführer

195. Zl. SCH 01; 4053/2004 vom 9. November 2004

### Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O)

Die Generalsynode hat auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode am 28. Oktober 2004 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

(Motivenberichte siehe Seite 148)

### Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich (EvSchul-O)

#### Inhaltsübersicht

1. Grundsätze  
Allgemeine Bestimmungen
2. Errichtung und Anerkennung von Evangelischen Schulen
3. Der Schulerhalter
4. Das Schulprofil
5. Leiter, Lehrende und sonstiges Personal
6. Die Schulgemeinschaft
7. Finanzgebarung evangelischer Schulen
8. Plattform Evangelischer Schulen
9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen



## 1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

### Grundsätze

Evangelische Schulen bringen zum Ausdruck, wie die Evangelische Kirche auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus im Verständnis der Reformation für die Herausforderungen der heutigen Gesellschaft ihre Verantwortung für Kinder und Jugendliche im öffentlichen Bildungssystem wahrnimmt. Je nach geschichtlichem Herkommen, nach sozial-kulturellem Ort, nach Auftrag und Zielsetzung findet evangelisches Schulwesen unterschiedliche Konkretisierungen. Sie stehen auf der Basis folgender Grundsätze:

Die Evangelischen Schulen

— orientieren sich in Unterricht und Schulleben am biblischen Menschenbild;

— sind Lebensorte christlicher Spiritualität, bei der Leben und Lernen in christlicher Gemeinschaft vom Bemühen getragen ist, gemeinsam eine christliche Lebensform zu entwickeln;

— sehen sich dem ganzheitlichen Lehren und Lernen verpflichtet, wobei nach christlichem Verständnis der junge Mensch und seine Person im Mittelpunkt steht;

— vermitteln Orientierungswissen, fördern die Kritikfähigkeit und die Fähigkeit zur Urteilsbildung in ethischen Fragen;

— leiten junge Menschen an, ihre Zukunft selbst zu gestalten, Verantwortung zu übernehmen und ihre Gesellschaft mitzugestalten;

— betrachten die Integration von Menschen mit Behinderung als einen wesentlichen Bestandteil ihres diakonischen Auftrags und als unverzichtbaren Teil ihres spezifischen Profils;

— erachten die religiöse Dimension im Bildungsgeschehen als unverzichtbar und setzen deshalb voraus, dass alle Schülerinnen und Schüler an einem Religionsunterricht teilnehmen;

— sind offen für Angehörige anderer christlicher Kirchen, anderer Religionen und für religiös nicht gebundene Menschen;

— sorgen dafür, dass die religiöse Dimension sich auf alle Fächer bezieht und das Schulleben insgesamt durch gemeinsame regelmäßige Rituale, Feste und Feiern geprägt wird;

— erwarten von allen an der Schule tätigen Personen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, von Eltern und Lehrenden, dass sie die Zielsetzung der Schule bejahen und in gemeinsam wahrgenommener Verantwortung miteinander umsetzen wollen.

### Allgemeine Bestimmungen

1.1 Personenbezeichnungen in diesem Kirchengesetz sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen. Für Personen weiblichen Geschlechts ist die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden (§ 12 a KV).

1.2 Für Evangelische Schulen gelten die staatlichen Regelungen für konfessionelle Privatschulen.

1.3 Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an Evangelische Schulen, um die der Schulerhalter im Wege des zuständigen Oberkirchenrates anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

1.4 Evangelische Schulen fördern den Religionsunterricht und richten ihn im Respekt gegenüber allen Religionsgemeinschaften im Geist der „Charta Oecumenica“ ein. Die Möglichkeiten ökumenischer Kooperation im Religionsunterricht sollen genützt werden.

1.5 Für Schülerinnen und Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist an der Evangelischen Schule Religionsunterricht einzurichten. Es wird erwartet, dass diese Schülerinnen und Schüler an ihrem Religionsunterricht teilnehmen.

1.6 Von Schülerinnen und Schülern, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, wird erwartet, dass sie sich schriftlich zur Teilnahme an einem Religionsunterricht anmelden.

## 2. Errichtung und Anerkennung von Evangelischen Schulen

2.1 Evangelische Schulen können nach Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. von Gemeindeverbänden, Werken, Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie evangelisch kirchlichen Vereinen und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. errichtet und geführt werden, sofern die Errichtung und Führung von Schulen in deren Ordnung, Statut, Satzung und dgl. vorgesehen ist.

2.2 Der Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Genehmigung der Errichtung und Führung einer Schule hat zu enthalten:

2.2.1 Den Nachweis des langfristig feststellbaren Bedarfs nach Errichtung der Schule;

2.2.2 den Entwurf eines Schulprofils mit der Darstellung des pädagogischen Konzeptes der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel;

2.2.3 den Entwurf einer Hausordnung<sup>1</sup>, welche integrierender Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 5 Abs. 6 SchUG ist;

2.2.4 eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der Schule erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre nachhaltige Bedeckung einander gegenüber zu stellen sind;

2.2.5 den Nachweis der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten usw.);

2.2.6 Plan und Beschreibung der für die Schule vorgesehenen Räume bzw. des in Aussicht genommenen Schulgebäudes und den Nachweis, dass damit den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen wird.

2.3 Der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. bedürfen:

2.3.1 das Schulprofil und jede Änderung desselben;

2.3.2 die Errichtung und Auflassung der Schule als Ganzes.

<sup>1</sup> Schulordnung und Hausordnung siehe §§ 44 und 64 Abs. 2 lit. D SchUG, zu Schulordnung VO d. BMUK, BGBl. Nr. 373 i. F. Nov. BGBl. Nr. 420/1987



2.4 Die Genehmigungen gemäß 2.3 sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid zu erteilen.

2.5 Die Aufnahme des Schulbetriebes vor der rechtskräftigen Genehmigung stellt eine gröbliche Pflichtverletzung des Schulerhalters dar (§ 11 DiszO).

### 3. Der Schulerhalter

3.1 Der Schulerhalter hat die Aufgabe, die personelle, finanzielle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule zu sichern. Schulerhalter können sein folgende juristische Personen:

3.1.1 Gemeindeverbände, Werke, Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie evangelisch kirchliche Vereine,

3.1.2 die Evangelische Kirche A. u. H. B.

3.2 Der Schulerhalter ist verantwortlich für

3.2.1 die Bereitstellung von Schulraum, die Sicherung des Schulstandortes, die Bereitstellung der Lehrmittel und der sonstigen Ausstattungen,

3.2.2 die Ausarbeitung und Vorlage des Schulprofils,

3.2.3 die Festsetzung des Schulgeldes und der sonstigen Beiträge,

3.2.4 die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie

3.2.5 die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und deren Vorlage an die zuständigen Stellen.

3.3 Im Wege des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. sucht der Schulerhalter an um

3.3.1 Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes,

3.3.2 Bewilligung zur Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitbezeichnung,

3.3.3 Bewilligung zur Einrichtung eines Schulversuches,

3.3.4 Zuweisung bzw. deren Aufhebung der Zuweisung von Lehrer, die im Dienstverhältnis zum Bund bzw. einem Land stehen,

3.3.5 Errichtung von weiteren oder Auflösung von Klassen,

3.3.6 Errichtung oder Schließung von Schulen.

3.4 Bei den zuständigen staatlichen Stellen hat der Schulerhalter rechtzeitig die Lehrerdienstposten zu beantragen und diesen Stellen jede Veränderung der Voraussetzungen dafür unverzüglich zu melden.

3.5 Der Schulerhalter

3.5.1 ernennt und bestellt bzw. kündigt Schulleiter und gibt dies unverzüglich der Schulbehörde und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. bekannt,

3.5.2 schließt ab bzw. beendet Vereinbarungen und Dienstverträge mit dem Personal,

3.5.3 beschließt eine Geschäftsordnung,

3.5.4 vertritt die Schule nach außen und führt die Verhandlungen mit Ämtern und Behörden. Für Schulen gemäß 3.7 kann dazu der jeweilige Leiter vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ermächtigt werden.

3.6 Die Evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts<sup>2</sup>, nach der kirchlichen Ordnung der Aufsicht durch den Superintendenten (§ 151

Abs. 1 Z. 14 KV) bzw. den Landessuperintendenten (§ 191 a Abs. 1 Z. 11 KV), die diese dem Schulamt übertragen können.

3.7 Von der Evangelischen Kirche A. u. H. B. mit Zustimmung der Generalsynode errichtete Schulen unterstehen der Aufsicht des Oberkirchenrates A. u. H. B.

3.8 Die Anerkennung und Aberkennung des Status als konfessionelle Privatschule erfolgt durch Bescheid des Oberkirchenrates A. u. H. B.<sup>3</sup>

3.9 Jede Änderung der für den Schulerhalter vertretungsbefugten Personen ist der zuständigen Schulbehörde gemäß § 4 Abs. 4 PrivSchG und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unverzüglich mitzuteilen.

### 4. Das Schulprofil

4.1 Das Schulprofil ist vom Schulerhalter zu erstellen. Für Schulen gemäß 3.7 gelten die entsprechenden Regelungen.

4.2 Im Schulprofil ist insbesondere festzulegen:

4.2.1 das Verfahren der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern<sup>4</sup>, ihrer Abmeldung, Beurlaubung und ihres Ausschlusses;

4.2.2 das pädagogische Konzept der Schule einschließlich Lehrplan und Stundentafel;

4.2.3 die Regelungen bezüglich des Religionsunterrichts;

4.2.4 das Anforderungsprofil für den Schulleiter und die Lehrenden der Schule;

4.2.5 das Vorgehen bei der Bestellung des Schulleiters, der Lehrenden und des sonstigen Personals<sup>5</sup>;

4.2.6 Regeln für die Verwaltung des Schulgebäudes, der Lehrmittel, Schulanlagen und des Schulvermögens;

4.2.7 die Regelung der Benutzung des Schulgebäudes bzw. von Schulräumen für schulfremde Zwecke;

4.2.8 Regelung der Rechnungsprüfung.

4.3 Die Bestellung des Leiters und der Lehrenden sowie jede Veränderung in deren Person ist vom Schulerhalter der zuständigen Schulbehörde gemäß § 5 PrivSchG und dem zuständigen Schulamt unverzüglich anzuzeigen.

4.4 Vor der Genehmigung des Schulprofils und jeder Änderung desselben ist ein Gutachten von dem für die Schule zuständigen Schulamt zu erstellen. Das zuständige Schulamt kann sich dazu der Beratung von Fachleuten bedienen.

### 5. Leiter, Lehrende und sonstiges Personal

5.1 Für Leiter, Lehrende und das sonstige Personal gelten die Anstellungserfordernisse an öffentlichen Schulen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

5.2 Als Leiter einer Evangelischen Schule kann nur bestellt werden, wer der Evangelischen Kirche A. B., der Evangelischen Kirche H. B. oder einer sonstigen Mitgliedskirche der „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa — Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (GEKE) angehört. Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis kann vor der Bestellung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erteilen.

<sup>2</sup> Dazu: Bundes-Schulaufsichtsgesetz (B-SchAufsG), BGBl. Nr. 240/1962 und die dazugehörigen Landesausführungsgesetze der Bundesländer.

<sup>3</sup> Siehe dazu § 17 PrivSchG

<sup>4</sup> Siehe dazu § 5 Abs. 6 SchUG

<sup>5</sup> Siehe dazu § 5 PrivSchG

5.3 Der Leiter ist dem Schulerhalter gegenüber dafür verantwortlich, dass die Schule entsprechend den kirchlichen und den für sie geltenden staatlichen Bestimmungen geführt wird.

5.4 Bei der Bestellung der Lehrenden und des sonstigen Personals soll bei gleicher Qualifikation Personen der Vorzug gegeben werden, die einer der Kirchen der „Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa — Leuenberger Kirchengemeinschaft“ (GEKE) angehören.

5.5.1 Bei Ablehnung eines Bewerbers, Aufhebung der Zuweisung und Auflösung des Dienstverhältnisses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5.5.2 Die Aufhebung der Zuweisung bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses kann auch von Amts wegen durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. bzw. auf Antrag des Superintendenten bzw. Landessuperintendenten erfolgen.

## 6. Die Schulgemeinschaft<sup>6 7</sup>

6.1 In der Schulgemeinschaft sollen alle Lehrenden, Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte<sup>8</sup> zur Erfüllung der Aufgabe der Schule zusammenwirken (§ 2 SchUG).

6.2 Das Leben in der Schulgemeinschaft einer Evangelischen Schule wird von einem Menschenverständnis getragen, das sich am christlichen Glauben orientiert. Es ist ausgerichtet an den Zielen des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

6.3 In den Gremien der schulischen Mitbestimmung und in der Gestaltung des gesamten Schullebens sind Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrende partnerschaftlich aufeinander angewiesen.

6.4 Den Schülerinnen und Schülern wird die Möglichkeit gegeben, Leben und Unterricht ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Lehrenden verpflichten sich, die Arbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schulgemeinschaft zu unterstützen und zu fördern.

6.5 Leiter und Lehrende beraten Schülerinnen und Schüler sowie Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Eltern halten Kontakt zu den Lehrenden und pflegen insbesondere bei auftretenden Problemen das offene Gespräch mit ihnen.

## 7. Die Finanzgebarung Evangelischer Schulen

7.1.1 Für die Evangelischen Schulen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze der Rechnungslegung für die Evangelische Kirche sowie für den Bereich der Diakonie die Regelungen der Diakonie Österreich.

7.1.2 Die Verpflichtung zur qualifizierten Rechnungslegung gemäß § 22 des Vereinsgesetzes 2002 gilt entsprechend.

7.2 Den Jahresbericht mit dem geprüften und bestätigten Rechnungsabschluss hat jeweils bis zum 31. März des Folgejahres jeder Schulerhalter einer kirchlichen Einrichtung

dem für ihn zuständigen Superintendentialausschuss bzw. Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln. Schulen gemäß 3.7 haben diese den Synodalausschüssen A. B. und H. B., Schulen im Bereich der Diakonie dem für sie festgelegten Gremium zuzuleiten.

7.3 Kann ein Schulerhalter seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen oder ist dies auf Grund der vorgelegten Bilanz absehbar, kann er vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid abberufen und ein Verwaltungsausschuss an dessen Stelle bestellt werden. Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der Neukonstituierung des Schulerhalters, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

## 8. Plattform Evangelischer Schulen

8.1 Zum Austausch von Erfahrungen und zur Stellungnahme zu Regelungen, die Evangelische Schulen betreffen, kann der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Schulerhalter und Leiter der Evangelischen Schulen sowie der Schulämter zu einer Plattform Evangelischer Schulen einberufen.

8.2 Die Plattform trifft in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie ist auf jeden Fall einzuberufen, wenn dies von zwei Drittel der Schulerhalter oder der Schulamtsleiter verlangt wird.

## 9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

9.1 Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

9.2 (**Verfassungsbestimmungen**) Mit diesem Tag treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

9.2.1 die §§ 66 Abs. 3 und 210 KV,

9.2.2 In den folgenden Bestimmungen werden mit Wirkung vom 1. September 2005 aufgehoben:

9.2.3 In § 70 Abs. 1 Z. 2 KV die Worte „von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie“;

9.2.4 in § 70 Abs. 1 Z. 3 KV die Worte „Lehrer und“;

9.2.5 in § 70 Abs. 1 Z. 5 KV Zusatz „der von der Gemeinde erhaltenen Schulen“

9.2.6 § 90 Abs. 2 Z. 7, 9 und 11 KV;

9.3 (**Verfassungsbestimmung**) Neu zu fassen ist die folgende Bestimmung:

§ 210 KV: Errichtung, Erweiterung, Führung und Auflassung Evangelischer Schulen werden durch das Kirchengesetz „Ordnung für das Evangelische Schulwesen in Österreich“ (EvSchul-O) geregelt.

9.4 Für Schulen, für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kein Schulprofil und/oder keine Hausordnung vorliegen, haben diese vom Schulerhalter bis zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 vorgelegt zu werden. Erfolgt dies nicht, kann der Schule durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. der Status einer konfessionellen Privatschule ab-erkannt werden.

<sup>6</sup> Siehe dazu §§ 59 und 63 a ff SchUG und VO d. BMfUK, BGBl. Nr. 388/1993

<sup>7</sup> Für Schulen gemäß 3.7 gelten die Regelungen von Qualifikationsprofil und Akademiestudiengesetz

<sup>8</sup> Zu Elternvereinen siehe § 63 SchUG

196. Zl. SYN 12; 4055/2004 vom 9. November 2004

### **Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Genehmigungen durch die Generalsynode**

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Generalsynode auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 genehmigt:

ABl. Nr. 268/2003 betreffend Ergänzung §§ 86 und 137 KV,

ABl. Nr. 68/2004 betreffend Änderung § 27 Abs. 1 KV,  
ABl. Nr. 86/2004 betreffend § 10 KbfAO.

Dr. Peter Krömer  
Präsident

Dipl.-Ing. Roland Juranek  
Schriftführer

## **Resolution der 4. Session der XII. Generalsynode**

197. Zl. SYN 12; 4052/2004 vom 9. November 2004

### **Resolutionen der Generalsynode**

Die Generalsynode hat auf ihrer 4. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 27. bis 29. Oktober 2004 nachstehende Resolutionen beschlossen:

#### **1. Resolution der Generalsynode betreffend Asylwerber**

Die Generalsynode hat am 28. Oktober 2004 die Verabschiedung nachstehender Resolution betreffend Asylwerber einstimmig beschlossen.

**Der Einsatz für Menschenrechte und für den Schutz Verfolgter ist Kernauftrag des Evangeliums.**

#### **Wir protestieren**

- gegen alle Versuche, diakonische und anwaltliche Arbeit für Asylwerber und Asylwerberinnen zu diffamieren
- gegen alle Versuche, BeraterInnen und HelferInnen unter Druck zu setzen.

**Eine entwickelte Demokratie ist daran zu messen, welchen Schutz sie Minderheiten, Hilfesuchenden, AsylwerberInnen und den Ärmsten garantiert.**

#### **Voraussetzungen dafür sind:**

- eine freie Presse
- die unbehinderte Arbeit unabhängiger Menschenrechts- und Hilfsorganisationen.

**Die Urteile des Verfassungsgerichtshofes insbesondere zur Asylgesetzgebung sind ernst zu nehmen und zu vollziehen.**

-----

#### **2. Resolution der Generalsynode betreffend der Situation der Kinder, Jugend und junger Familien in unseren Kirchen**

Auf Antrag des Diakonischen Ausschusses hat die Generalsynode am 29. Oktober 2004 einstimmig beschlossen:

**Die Generalsynode richtet den dringenden Appell an alle Presbyterien, darauf zu achten, dass den neu zu wählenden Gremien eine angemessene Zahl von jungen Erwachsenen angehört.**

## **Erklärung der 4. Session der XII. Generalsynode**

198. Zl. SYN 17; 4230/2004 vom 18. November 2004

### **„Positiv leben“ Erklärung der Generalsynode zu HIV/Aids**

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche hat am 28. Oktober 2004 folgende Erklärung beschlossen:

#### **Positiv leben!**

Eine Standortbestimmung der Evangelischen Kirchen in Österreich zum Umgang mit der tödlichen Immunschwäche HIV/Aids

Berechnungen von UN-AIDS für 2003 zeigen die Dramatik der Situation:

Weltweit leben 42 Millionen Menschen mit HIV/Aids. 3 Millionen Menschen sind in diesem Jahr an Aids gestorben. 2003 haben sich 5 Millionen Menschen neu mit dem Virus infiziert.

28 Millionen der Menschen mit HIV/Aids leben in Afrika südlich der Sahara. In Europa steigt die Infektionsrate. In Osteuropa und in Zentralasien ist derzeit die größte

Zunahme an Neuinfektionen zu verzeichnen. Seit dem Auftreten des HI-Virus sind weltweit an Aids mehr Menschen gestorben als an der Pest in der Geschichte. Zu Recht spricht man daher von einer Pandemie, einer weltweiten Bedrohung durch die tödliche Immunschwäche.

HIV/Aids berührt wie kaum eine andere Krankheit zahlreiche Tabuthemen unserer Gesellschaft: Sexualität, Krankheit und Tod. Für viele verbindet sich die Krankheit auch mit Ängsten vor dem Fremden, mit „schmutziger“ Sexualität, mit asozialem Suchtverhalten. Heute sieht man, dass vor allem Totschweigen, Verdrängen und die Stigmatisierung der Betroffenen die Ausbreitung von Aids gefördert haben. Das hat zur Folge, dass die Erkrankten in einem hohen Maß mit Ausgrenzung und Diskriminierung zu kämpfen haben, die eine zusätzliche Belastung für sie bedeuten. Grundsätzlich wird bei einer HIV Infektion den Betroffenen eine größere eigene Schuld zugewiesen als bei anderen Erkrankungen. Selbst innerhalb der Kirche ziehen es daher HIV-positive Menschen vor anonym zu bleiben, um sich nicht Vorurteilen und moralischen Vorhaltungen aussetzen zu müssen.

Um Vorurteile und Ausgrenzung zu durchbrechen ist es notwendig, die Ursachen der HIV-Pandemie und ihrer Ausbreitung zu kennen. Es sind dies die weltweit wachsende Armut, eine oft unzureichende Gesundheitsversorgung, eine fehlende Zukunftsperspektive für junge Menschen, die Benachteiligung von und Gewaltanwendung gegen Frauen sowie die verbreitete Stigmatisierung und Diskriminierung Infizierter und an Aids erkrankter Menschen.

Aids ist folglich keine „Strafe Gottes“ für Kranke, sondern vielmehr eine Herausforderung für Gesunde, ihre Fähigkeit zum Mitleiden, zur ganz konkreten Nächstenliebe einzubringen.

Die Kirchen sind durch das Evangelium verpflichtet dafür einzutreten, dass auch angesichts der Verletzlichkeit menschlichen Lebens die Menschenwürde gewahrt bleibt. Dazu ist es notwendig, eigene Einstellungen, etwa über Sexualität, kritisch am Evangelium zu prüfen, Stigmata und Tabus aufzubrechen und sich auf die Seite der verletzlichen und an den Rand der Gesellschaft gedrängten Menschen zu stellen.

Die Evangelischen Kirchen in Österreich sind Teil des weltweiten, vom ÖRK initiierten Netzwerkes gegen die tödliche Immunschwächekrankheit (Global Advocacy Alliance).

Sie ermutigen ihre Mitglieder und Gemeinden zu einem glaub- und menschenwürdigen Umgang mit HIV-positiven und an Aids erkrankten Menschen sowie zu einem aktiven Eintreten gegen deren Diskriminierung. Sie rufen ihre Gemeinden auf, sich für HIV-Positive und Aidskranke zu öffnen und dafür die Hilfe kompetenter Stellen (z. B. der Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit) in Anspruch zu nehmen.

Sie appellieren an die Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft, mehr Mittel für die Aids-Bekämpfung bereit zu stellen und einen ungehinderten und erschwinglichen Zugang zu lebenssichernden Medikamenten für alle Betroffenen zu erreichen.

Sie unterstützen konkrete Projekte und Programme in Partnerkirchen für die Betreuung der vom HI-Virus Betroffenen und für das Menschenrecht auf medizinische Behandlung von an Aids Erkrankten.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

199. Zl. A 20; 2823/2004 vom 13. Juli 2004

### **Kommission für die Befähigungsprüfung zur aushilfswaisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an Pflichtschulen in der Diözese Steiermark**

Auf Grund der Neubesetzung der FachinspektorInnen-Stelle für Pflichtschulen in der Diözese A. B. Steiermark nach dem Ausscheiden von FI Mag. Frank Lissy-Honegger und der Ablegung der §-4-Prüfung durch den Diözesanjugendreferenten hat der Superintendentialausschuss beschlossen, die §-4-Prüfungskommission neu zusammenzusetzen.

Vorsitz: SI Mag. Hermann Miklas

Fachbereich I:

Bibelkunde SI Mag. Hermann Miklas  
Katechismus FI Mag. Heinz Liebeg  
Lebenskunde SI Mag. Hermann Miklas  
Biblische Geschichten FI Michaela Legenstein

Fachbereich II:

Kirchengeschichte SI Mag. Hermann Miklas  
Kirchenlied Mag. Thomas Wrenger  
Kirchenkunde FI Mag. Heinz Liebeg

Fachbereich III:

Staatskirchenrechtliche und  
schulgesetzliche Grundlagen des RU  
FI Mag. Heinz Liebeg  
Grundlagen der Kinder- und Jugendpsychologie  
FI Michaela Legenstein  
Didaktik des RU FI Michaela Legenstein

Ersatz: Pfr. Mag. Wolfgang Schneider  
RL Sabine Gall

Lehrprobe: FI Michaela Legenstein und  
FI Mag. Heinz Liebeg

Katechetische Hausarbeit:

— Erstleserin FI Michaela Legenstein  
— Zweitleser FI Mag. Heinz Liebeg

200. Zl. JG 03; 4164/2004 vom 12. November 2004

### **Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen, Außerkräfttreten**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in der Sitzung vom 9. November 2004 beschlossen, mit Wirkung vom 31. Dezember 2004 die Zustimmung zu den „Richtlinien für die Anstellung und Besoldung von Jugendreferenten und -referentinnen in Superintendentialgemeinden, in denen kein Jugendpfarrer bestellt ist“ (wiederverlautbart in ABl. Nr. 1/2003) zurückzuziehen, sie treten daher mit diesem Tag außer Kraft.

201. Zl. P 2060; 3858/2004 vom 18. Oktober 2004

### **Ordination von Mag. Andreas Hochmeir**

Mag. Andreas Hochmeir wurde am 10. Oktober 2004 in der Dreieinigkeitskirche in Wallern an der Trattnach durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner unter Assistenz von Pfarrer Dr. Gerold Lehner und Pfarrer i. R. Franz Zippenfenig ordiniert.



202. Zl. P 2057; 3950/2004 vom 25. Oktober 2004

### Ordination von Mag. Alexander Hagmüller

Mag. Alexander Hagmüller wurde am 24. Oktober 2004 in der Evangelischen Kirche am Stein in Schärding durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Dr. Werner Engel, Pfarrer Richard Liebeg, Pfarrer Mag. Fritz Neubacher und Pfarrerin Mag. Kathrin Hagmüller ordiniert.

203. Zl. P 1524; 3880/2004 vom 19. Oktober 2004

### Ordination ins Ehrenamt von Mag. Monika Niederwimmer

Mag. Monika Niederwimmer wurde am 17. Oktober 2004 in der Johanneskirche in Klagenfurt durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Mag. Astrid Tendis-Knely, Pfarrer i. R. Mag. Werner Pülz und Senior Mag. Klaus Niederwimmer ins Ehrenamt ordiniert.

204. Zl. SYN 16; 4156/2004 vom 11. November 2004

### Bildungsarbeit

Ansuchen um Subvention aus dem verstärkten Bildungsprogramm (Bildungsvorsorge) sind bis zum 28. Feber 2005 im Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

Förderungswürdig sind insbesondere Anträge die neue Initiativen mit langfristigen Zielsetzungen und Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten aufweisen. Bei der Antragstellung ist das Grundsatzpapier (siehe ABl. vom 20. Dezember 2001) und der nachstehende Kriterienkatalog der Bildungskommission zu beachten.

Die Bildungskommission hat beschlossen, inhaltliche Schwerpunkte bei der Subventionsvergabe zu setzen. Es werden im kommenden Jahr Projekte bevorzugt behandelt, die sich mit gemeindepädagogischen Themen befassen. Als inhaltlichen Schwerpunkt hält die Bildungskommission im „Jahr der Spiritualität“ solche Projekte für besonders förderungswürdig, die sich mit dem Zusammenhang von Bildung und Spiritualität beschäftigen.

## Kriterien für die Vergabe und Abwicklung von Förderungen an evangelische Bildungseinrichtungen

### 1. Kriterien für die Förderungsvergabe

#### 1.1 Formale Voraussetzungen

**Kirchliche/evangelische Bildungseinrichtung mit Sitz im Inland**

**Klarer (innerkirchlicher, öffentlicher) Bildungsauftrag mit evangelischer Bildungsverantwortung** im Sinne der Beschlüsse der Generalsynode zu „Bildung in der evangelischen Kirche“ (Amtsblatt Nr. 239/November 1996) und des „Grundsatzpapiers der Bildungskommission“ (Amtsblatt Nr. 247/2001)

Verhältnismäßigkeit von Eigenleistung und Trägerfinanzierung

Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

### 1.2 Qualitative Strukturmerkmale der Institution

**Pädagogische Planung und Evaluierung**, z. B.: Curriculum- und Methodenentwicklung, Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen  
Institutionsleitbild

Entwicklung neuer Initiativen

Vernetzungen und Kooperationen mit anderen Institutionen

### 1.3 Angestrebte Qualität der Bildungsangebote

Zielgruppenorientierung

Leitbild- und Zielorientierung, Kursbeschreibung

Berücksichtigung örtlicher und regionaler Bedürfnisse

Verknüpfungen mit anderen Bildungsangeboten

Methodenvielfalt, Förderung selbstorganisierten Lernens

Ansprechen bildungsferner und benachteiligter Gruppen

## 2. Förderarten

### 2.1 Personalförderung

Beitrag zum Einsatz hauptberuflicher ErwachsenenbildnerInnen

Erschließung zusätzlicher Ressourcen

### 2.2 Basisförderung (Sockelsubvention)

Zweck: Kooperation mit anderen Einrichtungen, Vernetzung, eigene Weiterentwicklung

Impulse in der Region – Gemeinde – Diözese

Organisations- und Programmentwicklung, Bildungsforschung, Mitarbeiterfortbildung

System- und Hardware-Investitionen

### 2.3 Projektförderung

Längerfristige Projekte

Kooperationsprojekte

Einzelprojekte mit thematischen Schwerpunkten

## 3. Abwicklung

Finanzierungsplan (Einnahmen, Eigenleistungen, Aufwendungen, beantragte Subvention)

Berichts- und Ausweispflicht über geförderte Vorhaben.

## Beschluss der 2. Session der 12. Synode A. B.

205. Zl. SYN 01; 4171/2004 vom 12. November 2004

### Kinderoffenes Abendmahl — Beschluss der Synode A. B. 2002

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 21. Oktober 2002 die

#### Einführung des kinderoffenen Abendmahles

beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 149)

Der Beschlusstext hat folgenden Wortlaut:

**In der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sind alle Getauften zur Teilnahme an der Feier des Heiligen Abendmahles eingeladen und zugelassen.**

#### Praktische Hinweise

1. Die Einführung des kinderoffenen Abendmahles bedarf in den Gemeinden einer gründlichen theologischen Vorbereitung. Wo dies nicht ohnehin schon bisher thematisiert wurde, möge ab sofort das Gespräch darüber eröffnet werden. (Es stehen in unserer Kirche auch eine Reihe von ExpertInnen zur Verfügung, die zu Referenten eingeladen werden können.)

2. Bis zum 1. Advent 2005 gilt eine Übergangsfrist. Bis zu diesem Stichtag kann jede Gemeinde — nach erfolgter Vorbereitung — den Zeitpunkt der Einführung des kinderoffenen Abendmahls selbst festlegen. Ab dem 1. Advent

2005 ist die Regelung für alle Pfarr- und Tochtergemeinden Österreichs verbindlich.

3. Die Evangelische Kirche A. B. gibt eine Handreichung heraus, in der theologische und liturgische Fragen aufgearbeitet sowie praktische Vorschläge zur Gestaltung vorgelegt werden.

4. Auf Grund der theologischen Begründung des kinderoffenen Abendmahls in der Taufe ist keine Altersbegrenzung nach unten hin vorgesehen.

5. Für die Entscheidung: Traubensaft oder Wein? (bzw. gegebenenfalls für kleinere Kinder auch nur die Hostie) gibt es jeweils eine Reihe von guten Argumenten — aber ebenso guten Gegenargumenten (siehe dazu das entsprechende Kapitel in der Handreichung). Die Synode gibt dazu keine für alle Gemeinden verbindliche Empfehlung ab.

6. Der Beschluss der Synode hat das kinderoffene Abendmahl zum Ziel, nicht das Kinderabendmahl: Der Gottesdienst ist Sache der gesamten Gemeinde! Im Gemeindegottesdienst soll das kinderoffene Abendmahl praktiziert werden. Es ist nicht im Sinne des Beschlusses, dass im Erwachsenen- und im Kindergottesdienst gleichzeitig, aber getrennt voneinander, Abendmahl gefeiert wird.

7. Die Leitung jeder Abendmahlsfeier, auch der kinderoffenen, bedarf selbstverständlich einer entsprechenden Beauftragung durch die Kirche und kann daher nur durch PfarrerInnen (oder LektorInnen mit Sakramentsverwaltung) erfolgen.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

206. Zl. KB 06; 4041/2004 vom 8. November 2004

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2004 mit Vergleichszahlen aus 2003 samt Sup.-Anteilen und Einbehebühren

Superintendentenz	2004	2003
	Euro	
Burgenland . . . . .	1,486.215,85	1,471.709,06
Kärnten . . . . .	1,969.034,68	1,916.733,79
Niederösterreich . . . . .	1,620.031,44	1,604.650,58
Oberösterreich . . . . .	2,644.522,81	2,584.177,39
Salzburg-Tirol . . . . .	1,538.350,83	1,545.559,24
Steiermark . . . . .	2,277.473,53	2,228.376,02
Wien . . . . .	3,697.359,72	3,718.092,64
	<b>15,232.988,86</b>	<b>15,069.298,72</b>

Steigerung 2004 gegenüber 2003:  
1,09% (15,069.298,72)

Steigerung 2004 gegenüber 2002:  
3,76% (14,681.158,85)

207. Zl. P 1375; 4150/2004 vom 11. November 2004

### Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger — Wahl zur Seniorin

Pfarrerin Mag. Ulrike Frank-Schlamberger wurde am 6. November 2004 in Wien auf der Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Wien zur Seniorin gewählt und tritt ihr Amt per 6. November 2004 an.

208. Zl. A 13; 4099/2004 vom 10. November 2004

### Ausschreibung einer 50%-Stelle eines diözesanen Kirchenmusikers/einer diözesanen Kirchenmusikerin in Wien

In der Evangelischen Superintendentenz Wien ist eine 50%-KirchenmusikerIn-Stelle (mindestens B-Qualifikation) zum nächstmöglichen Termin neu zu besetzen.

In der Bundeshauptstadt Wien leben 1,6 Millionen Menschen. Mit ihrem Bevölkerungsanteil von etwa 4,5% in dieser kulturell interessanten und interessierten Musik-

hauptstadt ist die Evangelische Kirche A. B. in Wien bemüht, eigene Akzente zu setzen. Die Superintendentenz Wien umfasst in Wien und Umgebung 25 Gemeinden mit etwa 70.000 Mitgliedern.

Erwartet wird eine gründliche, motivierende Basisarbeit bestehend aus

- Singen und Musizieren mit Gemeindegruppen sowie
- Gewinnung, Beratung und Begleitung von nebenamtlichen Chorleitern/Chorleiterinnen und Organisten/Organistinnen.

Die Superintendentenz ist neugierig auf Ihre eigenen Visionen und Vorstellungen von kreativen Akzentuierungen für die Gestaltung kirchenmusikalischer Arbeit in diesem Umfeld (im Spannungsfeld zwischen Großstadt und Diaspora).

Die Verankerung der Stelle in einer Pfarrgemeinde ist abhängig vom Profil und wird gemeinsam gesucht. Die Zusammenarbeit mit dem Landeskantor wird vorausgesetzt.

Wir erhoffen uns eine kommunikative, fröhliche, vielfältigen Musikformen gegenüber aufgeschlossene Persönlichkeit, die motivieren kann und schlummernde Potenziale in der Wiener Superintendentenz aufspürt und zu Leben erweckt.

Die Stadt Wien bietet eine hohe Lebensqualität. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Bezahlung entspricht dem kirchlichen Gehaltschema.

Wenn Sie sich einer spannenden, herausfordernden Aufgabe stellen wollen, bei der Sie die zukünftige kirchenmusikalische Entwicklung in Wien maßgeblich gestalten können, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen bis 31. Jänner 2005 an: Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Hamburgerstraße 3, A-1050 Wien.

Auskünfte erteilen Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Adresse s. o., E-Mail: [wien@evang.at](mailto:wien@evang.at), Telefon (01) 587 31 41, und Landeskantor Mag. Matthias Krampe, [m.krampe@evang.at](mailto:m.krampe@evang.at), Telefon 0699-188 77 090.

**209.** Zl. GD 197 a; 3821/2004 vom 14. Oktober 2004

#### **Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Christuskirche, Klagenfurt-Ost**

Die Pfarrgemeinde wurde 1967 errichtet und am 23. Mai 1968 wurde die Christuskirche durch Bischof Gerhard May eingeweiht. Nun wird die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle zur Besetzung zum 1. September 2005 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde befindet sich in dem im Osten der Landeshauptstadt rasch wachsenden Stadtteil Welzenegg und umfasst zur Zeit etwa 2900 Gemeindeglieder. Zur Pfarrgemeinde gehören die politischen Gemeinden Ebenthal, Grafenstein, Magdalensberg, Maria Saal, Poggersdorf und die in der näheren Umgebung von Klagenfurt befindlichen dazugehörigen Predigtstationen/Seelsorgesprengel Grafenstein und Deinsdorf.

Auf dem etwa 3000 m<sup>2</sup> großen Pfarrareal befinden sich das Pfarrhaus mit zwei Wohnungen (je 130 m<sup>2</sup>) und ein Pfarramtstrakt, welcher Kirche, Gemeindesaal und Pfarr-

haus verbindet. Im kommenden Jahr soll mit der Errichtung eines Glockenturms begonnen werden.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich von einem/einer amtsführenden PfarrerIn Feier und Leitung von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in Absprache mit der Pfarrerin im Schuldienst und der örtlichen Lektorin und den Lektoren, die Gestaltung des Konfirmandenkurses in Planung und Durchführung mit einem Team. Weiters wird Wert gelegt auf die seelsorgerliche Begleitung von Gemeindegliedern auch in Senioren- und Pflegeheimen im Gemeindegebiet sowie die Leitung und Unterstützung diverser Gruppen und Arbeitskreise der Gemeinde — betreffend Senioren und soziale Belange. Besonderer Wert wird auf Kinder- und Jugendarbeit in Absprache mit ReligionslehrerInnen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gelegt. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden an höheren Schulen in Klagenfurt zu erteilen. Auch die Pflege ökumenischer Kontakte, welche seit Jahren mit den Nachbargemeinden bestehen, ist von Wichtigkeit.

Die Integration Neuzuziehender in diesem ständig wachsenden Stadtteil und die gelebte Teamfähigkeit für haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen, sind uns ein großes Anliegen.

Ein aufgeschlossenes Presbyterium und eine arbeitsfreudige Gemeindevertretung freuen sich auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 31. Jänner 2005 an das Presbyterium der Evangelischen Christuskirche, Klagenfurt-Ost, zu senden.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne der Kurator Dr. Wolfgang Morascher, Tel. (0463) 50 17 52, oder Tel. 0664-46 27 024, bzw. E-Mail: [w.g.morascher@tiscali.at](mailto:w.g.morascher@tiscali.at)

oder Senior Mag. Klaus Niederwimmer, Tel. (0463) 51 16 07.

**210.** Zl. SUP 7; 4307/2004 vom 23. November 2004

#### **Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien für PR- und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung mit 1. Jänner 2005 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Superintendentenalausschuss A. B. Wien und ist bis 31. Dezember 2005 befristet.

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

1. Erarbeitung eines Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit der Superintendentenz.
2. Förderung der internen Kommunikation, insbesondere die enge Zusammenarbeit und der Austausch der Informationen zwischen allen Pfarrgemeinden und Einrichtungen der Superintendentenz und der Superintendentur.
3. Aufbau einer Informationsdrehscheibe innerhalb der Superintendentenz.
4. Ausbau und Pflege der externen Kommunikation mit allen Medien.
5. Unterstützung bei öffentlichen Medienauftritten.
6. Erstellen von Broschüren, Präsentationen, Publikationen und entsprechender Informationstechnologien.
7. Budgetplanung und Verantwortung für den Bereich.

Der Bewerber/Die Bewerberin soll eine Aus- oder Fortbildung im Bereich der PR- und Öffentlichkeitsarbeit haben. Außerdem sind genaue Kenntnisse der und beruflichen Erfahrung in der Evangelischen Kirche in Österreich notwendig. Dazu sind praktische Kenntnisse der Durchführung berufsbezogener Kommunikation und Zusammenarbeit erforderlich.

Nähere Auskünfte gibt gerne Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701.

Bewerbungen sind bis 22. Dezember 2004 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

---

**211.** Zl. SUP 7; 4306/2004 vom 23. November 2004

**Ausschreibung (erste) einer 50-%-Pfarrstelle der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien „Projektleitung der Strukturreform der Superintendentur Wien“**

Die Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung mit 1. Jänner 2005 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Superintendentialausschuss A. B. Wien und ist bis 31. Dezember 2005 befristet.

Auf Grund der Arbeit einer Projektgruppe im Rahmen von Offen Evangelisch 2002—2004 zum Thema „Competence-Center“ liegen eine Reihe von Ergebnissen vor, die nun ein Verfahren der Umsetzung erfordern.

Die Projektleitung muss folgende Aufgaben erledigen:

1. Die Gründung einer kleinen Planungsgruppe und die Leitung und Zusammenarbeit mit dieser zur Umsetzung der Projektergebnisse.
2. Die Zusammenarbeit mit dem Superintendenten und dem Superintendentialausschuss zur bestmöglichen Gestaltung der Strukturreform.
3. Die Zusammenarbeit mit externer Beratung zur Schaffung von Datenmaterial und Szenarien der Reform.
4. Die Ausarbeitung der Unterlagen bis zur Diskussion im April und zur Beschlussreife für die Superintendentialversammlung am 4. Juni 2005.
5. Die Umsetzung der Beschlüsse in Zusammenarbeit mit dem Superintendentialausschuss.
6. Die Kommunikation aller Schritte mit den Wiener Pfarrgemeinden, den gemeindeverbindenden Arbeitsstellen und allen relevanten innerkirchlichen Stellen.
7. Die Führung des Projektleitungsbüros und der Projektunterlagen.
8. Die Vorbereitung aller Sitzungen betreffend das Projekt.

Der Bewerber/die Bewerberin muss über eine Ausbildung in Organisationsentwicklung und über Erfahrungen im Projekt „Offen Evangelisch“ verfügen.

Nähere Auskünfte gibt gerne Superintendent Mag. Hansjörg Lein, Tel. 0699-188 77 701.

Bewerbungen sind bis 22. Dezember 2004 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

---

**212.** Zl. P 1888; 3905/2004 vom 21. Oktober 2004

**Wiederbestellung von Mag. Oliver Gross zum Hochschulpfarrer für Graz**

Mag. Oliver Gross wurde gemäß § 3 Abs. 2 OdEHG zum Pfarrer auf die 60-%-Grazer-Hochschulpfarrstelle, verbunden mit dieser Pfarrstelle ist die Erteilung von Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden, wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet auf sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

---

**213.** Zl. P 2100; 3908/2004 vom 21. Oktober 2004

**Bestellung von Mag. Manuela Tokatli zur Pfarrerin im Schuldienst mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark**

Mag. Manuela Tokatli wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin im Schuldienst mit voller Lehrverpflichtung des Schulverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden in Graz im Bereich der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2008 in diesem Amt bestätigt.

---

**214.** Zl. P 2185; 3940/2004 vom 22. Oktober 2004

**Bestellung von Mag. Johanna Zeuner zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE**

Mag. Johanna Zeuner wurde gemäß § 126 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering, Predigtstelle ARCHE, zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2007 in diesem Amt bestätigt.

---

**215.** Zl. P 1781; 3942/2004 vom 22. Oktober 2004

**Bestellung von Mag. Jörg Schagerl zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung**

Mag. Jörg Schagerl wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

---

**216.** Zl. P 438; 3982/2004 vom 2. November 2004

**Bestellung von Dipl.-Theol. Uwe Peter Hielscher zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha**

Dipl.-Theol. Uwe Peter Hielscher wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B.



Bruck an der Leitha zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2004 befristet bis 31. August 2009 in diesem Amt bestätigt.

217. Zl. P 1932; 3998/2004 vom 3. November 2004

**Bestellung von Mag. Johann Erich Pitters zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun**

Mag. Johann Erich Pitters wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

218. Zl. P 2155; 4117/2004 vom 10. November 2004

**Bestellung von Dipl.-Theol. Carsten Merker-Bojarra zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen**

Dipl.-Theol. Carsten Merker-Bojarra wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Tatzmannsdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Unterschützen zugeteilt und mit Wirkung vom 1. November 2004 befristet bis 31. August 2009 in diesem Amt bestätigt.

219. Zl. P 1966; 4121/2004 vom 10. November 2004

**Bestellung von Mag. Tilmann Knopf zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Mag. Tilmann Knopf wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 18 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 in diesem Amt bestätigt.

220. Zl. P 2045; 4123/2004 vom 10. November 2004

**Wiederbestellung von Mag. Kaarlo Schörkl zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Mag. Kaarlo Schörkl wurde gemäß § 126 KV und § 21 Abs. 3 OdgA zum Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

221. Zl. P 1725; 4227/2004 vom 17. November 2004

**Bestellung von Mag. Renate Sauer zur Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Mag. Renate Sauer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 121 Abs. 1 KV zur Pfarrerin auf die weitere nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in diesem Amt bestätigt.

222. Zl. P 1636; 4236/2004 vom 18. November 2004

**Bestellung von Mag. Susanne Lechner-Masser zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche**

Mag. Susanne Lechner-Masser wurde gemäß § 126 KV und § 21 Abs. 3 OdgA zur Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2004 befristet bis 31. August 2005 in diesem Amt bestätigt.

223. Zl. 500/2004

**Urlaubsseelsorge 2005 (Sommer) in Österreich**

**B u r g e n l a n d**

<b>B</b> Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
<b>B</b> Neusiedl am See und Gols	Juli und August
<b>B</b> Rust/Neusiedler See	Juli und August

**K ä r n t e n**

<b>B</b> Afritz/Feld am See	Juli und August
<b>B</b> Bad Kleinkirchheim/Wiedweg Egg bei Villach	Juli und August
<b>B</b> Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
<b>B</b> Hermagor und Watschig/Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
<b>B</b> Maria Wörth	Juli und August
Klopein	Juli und August
<b>B</b> Millstatt	Juli und August
<b>B</b> Obervellach und Mallnitz	Juli und August
<b>B</b> Ossiach und Tschöran	Juli und August
<b>B</b> Techendorf	Juni bis September
Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

**N i e d e r ö s t e r r e i c h**

<b>B</b> Baden bei Wien	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	letzte Juliwoche und August

**O b e r ö s t e r r e i c h**

Attersee und Weyregg	Juli und August
<b>B</b> Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
<b>B</b> Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
<b>B</b> Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte Oktober

<b>Osttirol</b>		<b>Vorarlberg</b>	
<b>B</b> Lienz und Umgebung	Juli bis September	<b>B</b> Bludenz	Juli und August
<b>Tirol</b>		Bregenz	Juli und August
<b>B</b> Ehrwald und Reutte	August	Feldkirch	Juli und August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September	Schruns	Juli und August
Imst und Ötz	Juli und August		
<b>B</b> Jenbach und Umgebung	Juli und August		
Kitzbühel	24. Juli bis 29. August		
<b>B</b> Kufstein	Juli und August		
Landeck und St. Anton	Juli oder August		
Mayerhofen und Fügen	Juli und August		
Pertisau	Juli und August		
Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September		
Sölden und Huben (Ötztal)	August		
<b>B</b> Wildschönau/Wörgl	Juli und August		
<b>Salzburg</b>			
Salzburg und Umgebung	Juli und August		
<b>B</b> Badgastein	Mitte Juni bis Mitte September		
Bad Hofgastein	Juli und August		
<b>B</b> Golling und Hallein	August		
Lofer	Juli und August		
<b>B</b> Mittersill	Juli und August		
Seekirchen/Flachgau	Juli und August		
Wagrain und Werfenweng	Juli oder August		
Zell am See	Juli und August		
<b>Steiermark</b>			
Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August		
<b>(B)</b> Bad Radkersburg	Juli und August		
Ramsau	Juli und August		
<b>B</b> Region Murau-Lungau	Juli und August		

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien vor.

224. Zl. GD 167; 3983/2004 vom 3. November 2004

#### **E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche)**

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche), Mühlgasse 43, 8020 Graz, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

**E-Mail: [office@kreuzkirche-graz.at](mailto:office@kreuzkirche-graz.at)**

## M o t i v e n b e r i c h t e

### KIRCHENVERFASSUNG

#### Neufassung von § 12 Abs. 1 KV

Der Rechts- und Verfassungsausschuss sowie der Theologische Ausschuss der Generalsynode haben am 28. Juni 2004 in gemeinsamer Sitzung beschlossen, die Neufassung des § 12 KV zu beantragen.

Bisher lautete der Text:

#### „4. Das kirchliche Amt

**§ 12:** (1) Die kirchlichen Ämter sind dazu gesetzt, dass in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ordinationsgebundenes kirchliches Amt, kurz: geistliches Amt) oder indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen.“

Die Vorstellung vom Amt des Pfarrers, das einsam an der Spitze einer kirchlichen Funktionshierarchie steht, entspricht weder dem evangelisch-theologischen Selbstverständnis, noch dem Geist der Kirchenverfassung in ihrer heutigen Form, noch wird sie der Tatsache einer zunehmenden Ausdifferenzierung kirchlicher Leitungsämters und

Berufsfelder gerecht. Dem war — nicht zuletzt auf Grund der Ergebnisse des Studientages des Ausbildungsausschusses am 24. Mai 2004 — auch im Grundsätzlichen Rechnung zu tragen.

#### Ergänzung der §§ 60, 62 und 63

Das jegliche Fehlen von Regeln für den Austritt aus einem Verband bzw. dessen Auflösung hat zu Schwierigkeiten geführt, die zwar durch Analogieschlüsse aufgefangen werden, aber nicht wirklich befriedigend gelöst werden konnten. Der neu eingefügte Abs. 1 a soll Unklarheiten über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vermeiden helfen. Bestehende Verbandsgemeindeordnungen werden entsprechend zu ergänzen sein.

Der neu an § 60 angefügte Absatz 3 definiert den Vorgang, der zur Rechtswirksamkeit den schon für die Errichtung vorgesehenen Regelungen folgt, allerdings mit der Sonderbestimmung, dass die Auflösung auch durch Beschluss der Superintendentialversammlung erfolgen kann. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich daraus, dass Verbände auch übergemeindliche Aufgaben wie Krankenhaus- oder Gefängnisseelsorge wahrnehmen, die strukturell den Rahmen der Zuständigkeit einzelner Pfarrgemeinden überschritten haben. Es war daher hier die Möglich-

keit eines Beschlusses der Superintendentialversammlung vorzusehen, in der alle Pfarrgemeinden vertreten sind.

Die Ergänzung des Abs. 2 des § 62 soll sicherstellen, dass auch Änderungen der Gemeindeordnung der Genehmigung des Superintendentialausschusses bedürfen.

#### **Ergänzung des § 147 Abs. 1**

Die nun durch § 148 KV vorgesehene Möglichkeit erfordert die vorgeschlagene Ergänzung im Katalog der Zuständigkeit, die jenen des Aufsichtsrates gemäß § 95 AktienG entspricht.

#### **Einfügung eines Abs. 5 a in § 173 und eines Abs. 4 a in § 205**

Mit diesen Bestimmungen soll es verfassungsgesetzlich geregelt und gesichert werden, dass von den Kirchenleitungen unter ihrer Verantwortung auch Personen Aufgaben wahrnehmen können, die dem Kollegium nicht angehören, insbesondere z. B. die Stellvertreter der weltlichen Oberkirchenräte.

#### **Ergänzung des § 220**

Nach geltendem Recht würden auch jene Vereine der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehen, zu denen sich MitarbeiterInnen als freiwillige Berufsvereinigung zusammengeschlossen haben. Damit könnte die Unabhängigkeit dieser Berufsvereinigungen bzw. der von ihnen zur Sicherung ihrer Aufgaben errichteten weiteren Einrichtungen als nicht mehr gesichert gesehen werden. Um andererseits die Kontrolle im innerkirchlichen, d. i. autonomen Bereich vorzusehen, wurden dafür die Kontrollausschüsse aus synodale Organe zuständig gemacht.

### ORDNUNG DES GEISTLICHEN AMTES

#### **§ 8 OdgA**

Die Lebensbiographien sind vielfältiger und individueller geworden. Es gibt verschiedene Gründe, die eine Verkürzung des Vikariats sinnvoll erscheinen lassen: mehrjährige Praxiserfahrung in der Gemeindegarbeit; eine bereits vorhandene zielgerichtete Spezialisierung, die in schon fortgeschrittenen Jahren weiter verfolgt wird (Krankenhausseelsorge) u. a. m. Da die Inhalte der Vikarsausbildung und die Erfahrungen nur in einer Mindestzeit von zwei Jahren möglich sind, soll eine Verkürzung um höchstens ein Jahr vom Oberkirchenrat beschlossen werden können. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. soll die Möglichkeit bekommen, individuell entscheiden zu können.

#### **§§ 35 und 36 OdgA**

Die Neufassung des § 36 geht auf das allseits vorgebrachte Begehren zurück, für alle geistlichen AmtsträgerInnen den Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung festzulegen. Nicht zuletzt war ein Grund dafür die arbeitsrechtliche Gleichbehandlung.

Für die Einfügung des § 35 b mit einer speziellen Bildungsfreistellung waren die ständig wachsenden Anforderungen an AmtsträgerInnen, die in Leitungsfunktionen gewählt werden, maßgeblich. Besonders gilt das für die speziellen Erfordernisse für Präsentationen in den elektronischen Medien und die wachzunehmenden Managementfunktionen in größeren Verwaltungseinheiten. Unberührt und weiter nicht nur für AmtsträgerInnen in Leitungsfunktionen zugänglich bleiben die mit § 35 OdgA eröffneten Weiterbildungsmöglichkeiten.

Klargestellt wurde in den Beratungen der Synode A. B. bzw. der Generalsynode, dass mit § 35 b OdgA zweierlei festgelegt werden sollte. Erstens bedeutet die Frist von zwei Jahren, dass innerhalb diesen Zeitraums die Aus-, Fort- oder Weiterbildung begonnen werden kann, zweitens aber nicht, dass sie in dieser Zeit auch abgeschlossen werden muss. Eine längere Frist wurde deshalb nicht vorgesehen, damit der Bildungsvorgang möglichst zu Anfang der Funktionsperiode stattfindet.

### KIRCHENBEITRAGS- UND FINANZAUSGLEICHSDRDNUNG

#### **§ 2 KbFaO**

Die Formulierung der KbFaO eröffnet keine Gestaltungsmöglichkeiten, etwa i. S. der Vorschläge des vom Synodalen Steinwender betreuten OE-Projektes „Kirchenbeitrag“. Danach sollte über Antrag der Superintendenz oder Vorschlag der KB-Beauftragten die Vorschreibung und Einhebung für einzelne Gemeinden dann einem Gemeindeverband oder einer anderen Kirchenbeitragsstelle übertragen werden können, wenn die Gemeinde wegen des Ausfalls oder des Fehlens von Fachkräften oder aus anderen Gründen nicht zu einer ordnungsgemäßen Besorgung der KB-Agenden in der Lage ist. Da es sich gezeigt hat, dass gegebenenfalls rasch gehandelt werden muss, soll nicht ein ganzes Jahr verloren werden, sollte diese Änderung so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie noch für das Beitragsjahr 2005 angewendet werden kann.

Die Kirchenbeitragsreferenten werden gemäß § 6 KbFaO von den Superintendentialausschüssen bestellt und sind ihnen berichtspflichtig, der Kirchenbeitragsbeauftragte kann vom Oberkirchenrat A. B. gemäß § 8 KbFaO bestellt werden. Diese Fachleute können als erste feststellen, ob bei einer Kirchenbeitragsstelle Schwierigkeiten auftreten und welche. Sie können aus ihrer Kenntnis auch vorschlagen wie Hilfe geleistet werden kann.

### BAUORDNUNG

#### **Ergänzung der §§ 5 und 6 der Bauordnung**

Da umfassender Umweltschutz im Sinne der Erhaltung der Schöpfung Anliegen unserer Kirche ist, ist die Anregerung der Umweltschutzbeauftragten, ökologische Kriterien in die Bauordnung aufzunehmen, beantragt worden.

Nach Rückfrage unter den ständigen Mitgliedern des Bauausschusses haben sich diese mehrheitlich dafür ausgesprochen, dem Anliegen Bewahrung der Schöpfung dadurch zu entsprechen, dass die Ökologie als Gesichtspunkt bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben

betont wird und durch eine demonstrative Aufzählung (Bauanwalt Dipl.-Ing. Arch. Kuchler) den Bauwerbern Anregungen gegeben werden, welche wichtigen Gesichtspunkte bedacht werden sollen. Bewusst wurde auf eine zwingende „Umweltprüfung“ verzichtet, da durch diese viele kirchliche Bauverfahren unnötig verlängert werden würden und bei Inanspruchnahme öffentlicher Umweltförderungen eine Begutachtung bzw. Bewilligung durch öffentliche Stellen erfolgt.

## WAHLORDNUNG

### §§ 11 und 31

Das gesplittete Wahlverfahren für Gemeindevertreter und Ersatzleute gemäß § 11 WahlO wurde von vielen Gemeinden als zu kompliziert und zu aufwändig empfunden. Mit der Eröffnung von zwei Alternativen soll das nun bereinigt werden.

Falls die Variante b von der Gemeindevertretung beschlossen werden sollte, werden alle Kandidaten alphabetisch auf einer Liste angeführt. Das Wahlergebnis ergibt dann für alle, die mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten haben (§ 3 WahlO), die Reihung. Diejenigen Kandidaten mit den meisten, zweitmeisten usw. Stimmen besetzen dann die Sitze der Gemeindevertretung, je nachdem, welche Anzahl festgelegt worden ist, z. B. 30. Ersatzleute sind dann diejenigen, die z. B. Platz 31 usw. erreicht haben. Die Nachrückung erfolgt dann wie gewohnt nach Stimmenanteil, zuerst also z. B. der 31., dann der 32. usw.

Die in § 31 WahlO eingefügten Bestimmungen sollen die Lücke schließen, die sich aus dem Fehlen jeglicher Regelung über die Annahme einer Wahl ergeben hat und die nicht zuletzt wegen dienstrechtlicher Konsequenzen zu Schwierigkeiten geführt hat. Die nun einzufügenden Bestimmungen sind im Zusammenhang der in § 31 getroffenen Regelungen zu lesen.

Der RVA hat den Vorschlag in seiner Sitzung am 29. April 2004 behandelt und als Antrag beschlossen.

## DIENSTORDNUNG 2003

### Einfügung von Verwendungsbeschränkungen in die DO

Die in den staatlichen Gesetzen festgelegten Verwendungsbeschränkungen sollen aus gegebenen Anlässen in die DO 2003 aufgenommen werden.

So schreibt das Beamten-Dienstrechtsgesetz in § 42 in Abs. 2 unter „Verwendungsbeschränkungen“ vor:

„(2) Beamte, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(3) Die Zentralstelle kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 genehmigen, wenn aus

besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.“

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG) schreibt in § 28 vor:

„(1) Landeslehrer, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- oder Unterordnung nur verwendet werden, wenn dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung zweier Landeslehrer an derselben Schule kann untersagt werden, wenn ihre Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, sofern dadurch Interessen des Dienstes gefährdet werden.“

Entbehrlich erscheint dem RVA, der diesen Vorschlag in seiner Sitzung am 29. April 2004 behandelt und ihm zugestimmt hat, die Regelung des LDG § 28 Abs. 2.

### Ergänzung des § 37

Die Superintendentialversammlung der Superintendentenz A. B. Niederösterreich hatte auf ihrer Sitzung am 23./24. April 2004 u. a. auch einen Antrag beschlossen, den § 37 der Dienstordnung 2003 durch einen Satz zu ergänzen, der ein Informationsrecht personalführender Gemeinden festlegt. Der RVA hat dazu am 11. Oktober 2004 festgestellt, dass ein Informationsrecht begründbar ist, aber auch den sonstigen Gemeinden und Werken, welche als Dienstgeber fungieren, eingeräumt werden soll. Dem Formulierungsvorschlag des RVA ist die Generalsynode mehrheitlich gefolgt.

## ORDNUNG FÜR DAS EVANGELISCHE SCHULWESEN IN ÖSTERREICH

### Anhang zur EvSchul-O:

#### **Die Evangelischen Schulen in Österreich**

##### Schulerhalter:

Evangelisches Schulwerk Oberschützen

##### Schule:

Evangelisches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium und Oberstufenrealgymnasium für Studierende der Musik, Oberschützen

Leitung: Mag. Gottfried Wurm

##### Schulerhalter:

Evangelisches Schulwerk A. B. Wien

##### Schulen:

Evangelische Volksschule am Karlsplatz  
Leitung: Edeltraud Düh

Hauptschule „Kooperative Mittelschule“, Karlsplatz  
Leitung: Franz Jäger

Volksschule „Lutherschule“, Währing  
Leitung: Adelheid Selinger



Evangelische Volksschule Gumpendorf  
Leitung: Adelheid Selinger

Evangelische Volksschule Wien-Leopoldstadt  
„Familienschule“,  
Leitung: Susanne Kleeber

Evangelische Volksschule — Erlebnisschule, Maria  
Enzersdorf  
Leitung: Barbara Ramos C.-Pfeiffer

Evangelische Schule für ganzheitliches Lernen für 10-  
bis 15-jährige, Maria Enzersdorf  
Leitung: Barbara Ramos C.-Pfeiffer

Evangelisches Gymnasium und Werkschulheim, Wien  
Leitung: Mag. Elisabeth Sinn

Johann-Sebastian-Bach-Musikschule, Wien  
Leitung: Dr. Hanns Stekel

Schulerhalter:

Evangelische Diakonie Waiern

Schulen:

Martin-Luther-Kolleg. Evangelische Diakonenschule,  
Waiern  
Leitung: Pfarrer Mag. Viktor Kizza

Lehranstalt für heilpädagogische Berufe, Waiern  
Leitung: Martin Hildebrandt

Lehrgang für Leitungsfunktionen für Berufstätige —  
Sozialmanagement  
Leitung: Martin Hildebrandt

Schulerhalter:

Evangelische Stiftung der Gräfin Elvine de La Tour

Schulen:

Evangelische Sondererziehungsschule Harbach,  
Klagenfurt  
Leitung: N. N.

Evangelische Volksschule de La Tour, Treffen  
Leitung: Mag. Herbert Prisslan

Schulerhalter:

Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen

Schulen:

Lehranstalt für heilpädagogische Berufe,  
Gallneukirchen  
Leitung: Mag. Rudolf Sotz

Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe,  
Gallneukirchen  
Leitung: Mag. Heidelinde Pichler

Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe, Salzburg  
Leitung: Dr. Karl Winding

Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kranken-  
pflegeschule am Diakonissenkrankenhaus, Linz  
Leitung: Prim. Dr. Hans Georg Steinmaurer  
Schuldirektor: Berthold Tauber

Schulerhalter:

Evangelischer Diakonieverein Salzburg

Schulen:

Evangelische Volksschule  
Leitung: Andrea Zezula

Evangelische Hauptschule  
Leitung: Andrea Wallner-Obermüller

Polytechnische Schule  
Leitung: Alois Dittmer

Oberstufengymnasium nach Montessori  
Leitung: Mag. Helga Wenzel-Anders

Schulerhalter:

Evangelische Kirche A. u. H. B.

Schulen:

ERPA — Evangelische Religionspädagogische Akade-  
mie, Wien

Leitung: Dr. Helene Miklas

ERPI — Evangelisches Religionspädagogisches Insti-  
tut, Wien

Leitung: Dr. Helmar-Ekkehart Pollitt

## BESCHLUSS DER SYNODE A. B.

### Kinderoffenes Abendmahl

■ Im Neuen Testament sind Getaufte — unabhängig von ihrem Alter — zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen.

■ Das kinderoffene Abendmahl wird auch in den meisten anderen christlichen Kirchen gepflegt, diesbezüglich gibt es einen zunehmenden ökumenischen Gleichklang.

■ Im Protestantismus wurde bisher Wert darauf gelegt, dass zur Teilnahme am Abendmahl die Fähigkeit der Unterscheidung zu einem gewöhnlichen Sättigungsmahl konstitutiv sei und eine vorhergehende Unterweisung notwendig mache. Dies wird durch die neue Regelung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Kinder sollen auch in Zukunft — in jeder Altersstufe jeweils ihrem Alter gemäß — auf die Abendmahlsfeier vorbereitet werden. Diese Vorbereitung kann beispielsweise durch die Eltern, im Kindergottesdienst, im Religionsunterricht oder auf einer Kinderbibelwoche . . . erfolgen. Außerdem ist durch die liturgische Gestaltung der Feier dafür Sorge zu tragen, dass der besondere Charakter des Herrenmahles für die Kinder spürbar wird.

■ Gegenüber der starken Betonung der rationalen Komponente der Gabe des Unterscheiden-Könnens werden heute zunehmend auch emotionale Faktoren ins Treffen geführt, so können etwa behinderte Menschen und Sterbende sehr wohl um die Bedeutung einer Abendmahlsfeier „wissen“, ohne dass sie in der Lage wären, den Sinn der Worte rational vollständig zu erfassen.

■ Die Entkoppelung von Abendmahlszulassung und Konfirmation beraubt die Konfirmation keineswegs ihrer Bedeutung; die Abendmahlszulassung war ja auch in der Vergangenheit lediglich ein Aspekt des kirchlichen Handelns an den Konfirmanden. — Wohl aber soll die Vorbereitung auf die Konfirmation der Bedeutung des Herrenmahles weiterhin breiten Raum widmen.

■ Dieser Antrag entspricht den Bemühungen, die Evangelische Kirche insgesamt in vermehrtem Ausmaß zu einer kinderfreundlichen Kirche werden zu lassen.

## Kirchliche Mitteilung

### RUHESTAND

Mit Wirkung vom 1. September 2004 ist

**Landessuperintendent  
Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner**

in den Ruhestand getreten.

Er war amtsführender Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt.

Peter Karner wurde am 14. Mai 1937 in Wien geboren. Er besuchte das humanistische Gymnasium in der Wasagasse im 9. Wiener Bezirk und maturierte dort 1955. Danach studierte Karner Evangelische Theologie an der Universität Wien und anschließend zwei Semester in Basel, u. a. bei Barth und Jaspers. 1961 bis 1963 absolvierte Karner das Lehrvikariat bei Mag. Hermann Rippel in der Gemeinde Wien-Innere Stadt, das er mit der Pfarramtprüfung abschloss. Ebenfalls im Jahr 1963 wurde Peter Karner in der Reformierten Stadtkirche von Landessuperintendent Volkmar Rogler ordiniert. Im selben Jahr heiratete er Inge Schrampf, ein Jahr später kam sein Sohn Robert zur Welt. 1965 wurde er von Landessuperintendent Rogler als Gemeindepfarrer von Wien-Innere Stadt in sein Amt eingeführt. Von 1962 bis 1976 gab Karner Religionsunterricht an der Handelsschule am Karlsplatz und an Höheren technischen Lehranstalten. Von 1965 bis 2004 war er Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt und damit auch Mitglied der Synode H. B.

Seit 1968 war Karner in verschiedenen Funktionen übergemeindlich tätig. In diesem Jahr wurde er auch in die Generalsynode und in den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode gewählt.

Von 1970 bis zu seiner Pensionierung 2004 gehörte er dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. an, 1986 wurde er zum Landessuperintendenten gewählt und in den Jahren 1992 und 1998 wiedergewählt. Ebenfalls seit 1986 war er stellvertretender Vorsitzender des Oberkirchenrates A. u. H. B. Darüber hinaus arbeitete Karner in zahlreichen synodalen Gremien mit.

Peter Karner hatte zahlreiche Funktionen in den Medien und in der Ökumene inne.

Seine journalistische Tätigkeit begann er als Redakteur der Jugendzeitschrift „anstoss“.

Seit 1965 war er freier Mitarbeiter des ORF/Radio. Er wirkte bei zahlreichen evangelischen Sendungen mit, so z. B. beim Evangelischen Wort, der Morgenbetrachtung, Einfach zum Nachdenken und Ökumenische Morgenfeier. 1973 und 1977 erhielt er mit zwei Teams den „Unda-Sevilla-Preis“ für die weltbeste religiöse Sendung.

Karner produzierte Sendungen für den Deutschlandfunk/Köln, den Bayrischen Rundfunk, den Südwestfunk und für den Sender „Freies Berlin“. Daneben war er

Kolumnist in mehreren österreichischen Wochenzeitungen, u. a. in „Präsenz“, „Furche“ und „Kirche in“.

1971 und 1974 bis 1977 war Karner Kursleiter bei der „Christlichen Presseakademie“ in der BRD.

Von 1967 bis 1986 war Karner Chefredakteur des Reformierten Kirchenblattes.

Außerdem war er als Buchautor und Herausgeber der „Reformierten Schriften“ tätig. An die 20 Bücher brachte Karner zwischen 1974 und 2002 heraus.

Von 1982 bis 1986 war er Vorsitzender des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich. In dieser Zeit war er an zahlreichen ökumenischen Veranstaltungen an führender Stelle beteiligt.

1982 und 1983 war er als Kursleiter im Pastoralkolleg der Nordrhein-Westfälischen Kirche tätig.

Peter Karner hat die Evangelische Kirche helvetischen Bekenntnisses in den letzten 35 Jahren stark geprägt. Seine kirchliche Laufbahn begann mit der Jugendarbeit. Seit er im Dienst der Kirche stand, betrieb er eine profilierte H. B. Politik aus dem Geist der reformierten Tradition auf allen Ebenen und in allen kirchlichen Vertretungskörpern. Er gründete den Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden H. B. Von Anfang an trat er für „Leuenberg“ ein, aber gegen einen Unionismus. Der Kampf um eine eigenständige reformierte Kirche in Österreich fand auch in Novellierungen der Kirchenverfassung und anderen Gesetzen seinen Niederschlag. Karner war maßgeblich an der Aufarbeitung der reformierten Geschichte in Österreich beteiligt. Zum 200. Gemeindejubiläum 1986 brachte er einen Band heraus mit dem Titel: „Die evangelische Gemeinde H. B. in Wien.“ Besonders herausragende Leistungen waren die sprachliche Neuübertragung des Heidelberger Katechismus (mit Mag. Erika Tuppy) nach dem Original der Österreichischen Nationalbibliothek, und des gereimten Jorissen-Psalters 1792 (mit Mag. Josef Dirnbeck), und zuletzt die Totalredaktion der Kirchenverfassung (gemeinsam mit MMag. Oberkirchenrat Robert Kauer).

International war Karner bemüht um die Kontakte zu Pfarrern in Ost-Mitteleuropa. 1999 initiierte er die Donau-Kirchen-Konsultation als Nachfolgeprojekt der sog. Oberwart-Konferenz.

Bekannt und beliebt war Peter Karner vor allem als Prediger, aber auch als Kabarettist. Im Jahr 2003 wurde ihm von Bundespräsident Klestil das Große Silberne Ehrenzeichen mit dem Stern für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Über seine Pensionierung hinaus vertritt Karner weiterhin seine Kirche im Publikumsrat des ORF und im Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich.

Die Kirchenleitung dankt ihm für seine jahrzehntelange Tätigkeit in der Gemeinde und in der Kirche H. B. und wünscht ihm alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1144; 4191/2004 vom 15. November 2004.)

## TOTALREDAKTION DER KIRCHENVERFASSUNG

### Wir bitten Sie um Ihre Meinung!

Am 4. Juni ist allen Synodalen die Totalredaktion unserer Kirchenverfassung samt Begleitregelungen übermittelt worden. Die Generalsynode hatte dazu den Auftrag gegeben, weil die Verfassung durch zahlreiche nachträglich eingefügte Bestimmungen unübersichtlich und für viele, die mit ihr umgehen müssen, schwer benützlich geworden ist. Inzwischen haben sich der Oberkirchenrat A. u. H. B. und der Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) mit der Vorlage befasst und halten dazu Folgendes fest:

1. Da es sich um eine **Redaktion** handelt, die dem Auftrag entsprechend geltendes Recht neu ordnet, ist in einem ersten Schritt zunächst dieses Konzept umzusetzen, ohne dass dabei weitere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Änderungen sollten erst danach in einem zweiten Schritt vorgenommen werden, weil erst dann klar ist, ob die Änderung verfassungsrechtliche oder einfachgesetzliche Regelungen betrifft. Würde beides vermischt, Redaktion und Revision, also Änderungen, dann könnte das wieder zu jener Vermischung führen, die gerade aufwändig beseitigt worden ist.

2. Da die Redaktion mit wenigen Ausnahmen, die im Motivenbericht, Seiten 9 und 10 ausführlich begründet sind, nur das bereits geltende Recht neu ordnet, wäre ein Begutachtungsverfahren an sich entbehrlich. Kirchenleitung und RVA sind aber der Meinung, dass Gelegenheit zu einer Befassung und Information auf möglichst breiter Basis gegeben werden soll. Dazu ist Folgendes vorgesehen:

- Die Texte stehen ab sofort zur Verfügung und sind über das Internet zugänglich, und zwar über die Homepage unserer Kirche: **evang.at / Dokumente / Rechtsdatenbank / Neuordnung der Kirchenverfassung**.

Der Ordner mit den ausgedruckten Texten kann im Kirchenamt bei Frau Kadensky (Tel. 01/479 15 23-534) angefordert werden, wobei um einen Druckkostenbeitrag von € 30,— gebeten wird. Eine CD mit den Texten wird um € 15,— zur Verfügung gestellt.

- Stellungnahmen können

**bis 31. Dezember 2004**

schriftlich an den juristischen Oberkirchenrat MMag. Kauer gerichtet werden, auch per E-Mail an <r.kauer@evang.at>.

- Am

**22. Jänner 2005, 17 Uhr,**

findet in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche eine Informationsveranstaltung statt, in der das Konzept und die Vorlage von den Redakteuren OKR Kauer und LSI i. R. Karner sowie den Juristen Präsident Dr. Krömer und Sektionschef i. R. Dr. Kneucker erläutert werden. Die Termine für weitere derartige Informationsveranstaltungen finden Sie im Dezember-Amtsblatt.

3. Die endgültige Fassung der Texte wird dann der Generalsynode im Frühjahr 2005 zur Beschlussfassung vorliegen.

Für die Redakteure, die Kirchenleitung und den RVA ist klar, dass die Umsetzung dieser Redaktion keinen Abschluss der Rechtsentwicklung unserer Kirche bedeutet, sondern einen neuen Ansatz, auf dem weitergebaut werden kann und soll, und zwar in guter Unterscheidung von Verfassungsrecht und einfach gesetzlichen Regelungen.







Evangelische Kirche in Österreich  
Oberkirchenrat A.B.

## ANMELDUNG

zur kirchenrechtlichen Informationsveranstaltung

### Das Recht unserer Kirche für Nichtjuristen

am 21. und 22. Jänner 2005

in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche,  
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9

Name: \_\_\_\_\_  
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Adresse: \_\_\_\_\_  
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

E-Mail: \_\_\_\_\_  
(bitte in Blockbuchstaben ausfüllen)

Telefon: \_\_\_\_\_

- Ich benötige \_\_\_ Einzelzimmer
- Ich benötige \_\_\_ Doppelzimmer
- Ich benötige keine Übernachtungsmöglichkeit

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Bitte bis 20. Dezember 2004 an das Kirchenamt schicken oder faxen:**

**+43/1/479 15 23-550**

A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, z. H. Dagmar Führnstahl; [d.fuehrnstahl@evang.at](mailto:d.fuehrnstahl@evang.at)



## **KAFFEEHÄFERL wieder da!**

Kaffeehägerl weiß mit dem Aufdruck

**„Sichtbar Evangelisch“**

und dem Kirchenlogo in Farbe

sind zu beziehen im Evangelischen Zentrum bei  
Verena Kadensky, Tel. (01) 479 15 23 oder  
v.kadensky@evang.at.

Hägerl „Sichtbar Evangelisch“ (spülmaschinenfest)  
bis 17 Stück je EUR 2,50,  
18 bis 29 je Stück EUR 2,30 und  
ab 30 Stück je 2,15 EUR zuzüglich Versandkosten.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---